



# Einladung

zur

## **Bürgergemeinde - Versammlung**

auf Freitag, 8. Dezember 2023, 19.30 Uhr im Gemeindezentrum

### **Traktanden:**

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 9. Juni 2023
2. Budget 2024 der Bürgergemeinde
3. Verschiedenes

und anschliessend auf 20.00 Uhr zur

## **Einwohnergemeinde - Versammlung**

### **Traktanden:**

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2023
2. Budget 2024 der Einwohnergemeinde
  - a) Steuerfüsse und Gebühren
  - b) Budget 2024 der Einwohnergemeinde
3. Wasserreglement der Gemeinde Bretzwil
4. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
5. Verschiedenes
  - Verabschiedung Nachbar Mike als Gemeindepräsident

Mit freundlichen Grüssen  
**Gemeinderat Bretzwil**

Die detaillierten Budgets 2024, weitere Unterlagen zu den einzelnen Traktanden sowie das Protokoll der letzten Versammlung können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

# BÜRGERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

## **TRAKTANDUM 2: Budget 2024 der Bürgergemeinde**

Das Budget 2024 der Bürgergemeinde sieht bei Ausgaben von Fr. 144'390.-- und Einnahmen von Fr. 145'700.-- einen **Ertragsüberschuss von Fr. 1'310.--** vor. Im Jahr 2024 sind ordentliche Abschreibungen von Fr. 23'100.-- geplant. Nettoinvestitionen fallen keine an, so dass ein **Finanzierungsüberschuss von Fr. 24'410.--** resultiert.

### **Erläuterungen zu den einzelnen Konti der Erfolgsrechnung**

#### **0 ALLGEMEINE VERWALTUNG**

##### **0220 Allgemeine Dienste**

Dieses Konto beinhaltet sämtliche Ausgaben, die nicht präzise einem Aufgabenbereich zugeordnet werden können. Insbesondere die Abgeltung an die Einwohnergemeinde für das Führen der Rechnung und das Erledigen der administrativen Aufgaben in der Höhe von Fr. 2'000.-- sowie Versicherungsprämien und Mitgliederbeiträge.

#### **6 VERKEHR**

##### **6150 Gemeindestrassen/Werkhof**

Generell befinden sich die Feld- und Waldwege der Bürgergemeinde Bretzwil in einem guten Zustand. Die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass die vorhandenen Mergelwege bei einem Starkregenereignis jeweils relativ rasch in Mitleidenschaft gezogen werden und im Anschluss einer Instandstellung bedürfen. Ebenfalls fallen im oberen Bereich des Stierenbergwegs aufgrund der vorhandenen Senkungen regelmässig Unterhaltsarbeiten an. Mit Blick auf diesen Sachverhalt sowie die jährlich im Bereich der Weg- und Strassenborde notwendigen Mulcharbeiten wurde für den Unterhalt der Strassen sowie der Feld- und Waldwege der Bürgergemeinde ein Betrag von Fr. 20'000.-- ins Budget aufgenommen.

Im Jahr 2019 ist der Holzschopf in der Wäsch umgebaut und vergrössert worden. Die damit verbundenen Kosten betragen Fr. 351'144.65 und müssen jeweils zu 10 % des Restbuchwerts per Ende des Vorjahres abgeschrieben werden. Daraus ergeben sich im Jahr 2024 Abschreibungen in der Höhe von Fr. 23'100.--.

#### **8 VOLKSWIRTSCHAFT**

##### **8200 Forstwirtschaft**

Die Bewirtschaftung des Walds der Bürgergemeinde Bretzwil erfolgt durch den Zweckverband Forstbetrieb Frenkentäler, umfassend die Gemeinden Bretzwil, Langenbruck, Lauwil, Reigoldswil und Waldenburg. Vor Ort bei der Bürgergemeinde verbleibt der Verkauf von Brennholz ab Schopf. Um diese Dienstleistung gewährleisten zu können, kauft die Bürgergemeinde dem Zweckverband Forstbetrieb Frenkentäler eine gewisse Menge Brennholz ab Wald ab und lagert dies rund zwei Jahre. Anschliessend erfolgt gemäss den auf der Gemeindeverwaltung eingehenden Bestellungen der Verkauf an die Einwohnerinnen und Einwohner von Bretzwil.

Darüber hinaus bleibt die Bürgergemeinde Bretzwil Mitglied des Verbands Wald beider Basel, was einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 1'575.-- zur Folge hat. Ebenso fällt weiterhin die Versicherungsprämie der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung für den Wald in der Höhe von Fr. 2'700.-- an und auch die verschiedenen Arbeiten und Einsätze der Behördenmitglieder sowie des Gemeindearbeiters gilt es entsprechend abzugelten.

Solange das Eigenkapital des Zweckverbands Forstbetrieb Frenkentäler 2.5 Mio. Franken nicht erreicht hat (31. Dezember 2022: Fr. 1'582'615.30), werden zwei Drittel des Ertragsüberschusses, maximal aber ein Betrag von Fr. 100'000.-- im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Verbandsgemeinden ausbezahlt. Der restliche Gewinn wird ins Eigenkapital eingelegt. Für die Bürgergemeinde Bretzwil ergibt sich daraus vorerst eine maximale Gewinnausschüttung von Fr. 16'700.--. In Anbetracht des Umstands, dass das Rechnungsjahr 2022 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 276'795.50 abgeschlossen werden konnte, erwartet der Gemeinderat im Jahr 2024 die aktuell maximal mögliche Gewinnausschüttung.

In den ersten 10 Jahren wird eine allfällige Gewinnausschüttung des Zweckverbands Forstbetrieb Frenkentäler mit dem von der Bürgergemeinde Bretzwil bis am 31. Dezember 2030 zu leistenden Grundkapital von Fr. 167'000.-- verrechnet.

Analog zu den Vorjahren vergütet die Einwohnergemeinde der Bürgergemeinde einen Betrag von Fr. 10'000.-- für den Nutzen des Walds für die Allgemeinheit als Naherholungsgebiet.

### **8900 Stierenberg**

Für das Gehalt des Hirten während der Sömmerung auf dem Stierenberg sind Fr. 22'500.-- ins Budget 2024 aufgenommen worden. Dieser Betrag umfasst nebst der Pauschalentschädigung eine Sömmerungszulage von Fr. 7.-- pro Rind und von Fr. 25.-- pro Mutterkuh mit Kalb sowie ein Weihnachtsgeld. Beim Festlegen des Gehalts des Hirten für das Jahr 2024 gilt es den vom Kanton ausgerichteten Teuerungsausgleich zu berücksichtigen.

Anlässlich des sehr trockenen Sommers 2022 wurde festgestellt, dass die für die Weidbrunnen im Gebiet Cholloch vorhandene Quelle zwar stetig Wasser geliefert hat, einen hohen kurzzeitigen Wasserbedarf durch die Sömmerungstiere jedoch nicht decken konnte. Aus diesem Grund ist geplant, bei der Quelle einen Wassertank zu installieren, um solche Spitzen im Verbrauch ausgleichen zu können. Der Kauf des dazu benötigten Wassertanks erfolgte im Jahr 2023. Im kommenden Jahr sind die restlichen Arbeiten geplant, wofür ein Betrag von Fr. 18'000.-- ins Budget aufgenommen worden ist.

Im Verlauf der diesjährigen Sömmerung hat sich gezeigt, dass sich die verschiedenen, auf den Weiden des Stierenbergs verteilten Brunnen sowie deren Zuleitungen in einem schlechten Zustand befinden. Erste Instandstellungsarbeiten sind im Rahmen der Sömmerung 2023 vorgenommen worden. Gleichzeitig wurde im Budget für das kommende Jahr ein Betrag von Fr. 2'500.-- eingestellt, um die zusätzlich notwendigen Reparaturen ausführen zu können.

Nachdem die Sommerlinde im Aussenbereich des Restaurants Stierenberg im Jahr 2021 durch den Forstbetrieb Frenkentäler zurückgeschnitten wurde, ist geplant, im kommenden Jahr den Baum zwischen den beiden, auf dem Stierenberg vorhandenen Stallungen zurückzuschneiden. Für das Ausführen dieser Arbeiten ist im Budget 2024 ein Betrag von Fr. 2'000.-- eingesetzt worden.

In Anbetracht des Alters der im Restaurant Stierenberg im Einsatz stehenden technischen Einrichtungen ist für den möglichen Unterhalt dieser Apparate und Maschinen sowie die vorhandenen Serviceverträge ein Betrag von Fr. 6'000.-- ins Budget 2024 aufgenommen worden. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, mit diesen finanziellen Mitteln auch eine allfällig notwendige Ersatzbeschaffung zu tätigen.

Eine Einlage in den Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens der Bürgergemeinde Bretzwil wurde nicht budgetiert. Eine mögliche Einlage erfolgt in Abhängigkeit zum effektiven Abschluss der Rechnung 2024 der Bürgergemeinde. Die finanziellen Mittel dieses Fonds werden für den mittel- bis langfristigen Werterhalt der Gebäulichkeiten auf dem Stierenberg eingesetzt.

Für die Sömmerung auf dem Stierenberg besteht weiterhin eine sehr grosse Nachfrage und es kann davon ausgegangen werden, dass die auf dem Stierenberg vorhandenen Plätze auch im Jahr 2024 vollumfänglich belegt sein dürften. Dies entspricht der Sömmerung von rund 42 Mutterkühen mit ihren Kälbern, einem Stier sowie 10 Rindern. In Abhängigkeit der Entwicklung der Teuerung gilt es auf die Sömmerung 2024 hin abermals eine allfällige Anpassung der Sömmerungsgebühren zu prüfen.

Die Kosten für die Miete des Stiers, der den Sommer zusammen mit den Mutterkühen auf den Weiden des Stierenbergs verbringt, werden von der Bürgergemeinde übernommen und den Landwirten, die ihre Mutterkühe zur Sömmerung auf den Stierenberg bringen, über die Sömmerungsgebühr weiterverrechnet.

Die in den Stallungen auf dem Stierenberg vorhandenen zwei Pferdeboxen sind seit längerer Zeit an Walter Strahm und Claudine Rütli aus Bretzwil vermietet. Die Miete beträgt Fr. 700.-- pro Monat, womit sich jährliche Einnahmen in der Höhe von Fr. 8'400.-- ergeben.

Basierend auf dem mit der Stardrinks AG, Luzern abgeschlossenen Bierliefervertrag erhält die Bürgergemeinde Bretzwil für jeden im Restaurant Stierenberg bezogenen Hektoliter Ziegelhofbier einen Betrag von Fr. 35.-- vergütet. Damit wird das von der Stardrinks AG anlässlich des Neubaus gewährte zinslose Darlehen abbezahlt. Unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte kann diesbezüglich im Jahr 2024 mit einem Ertrag von Fr. 700.-- gerechnet werden.

Der Mietzins von Fr. 750.-- pro Monat für die Wohnung und von Fr. 1'500.-- pro Monat für das Restaurant bleibt im Jahr 2024 unverändert, so dass die Mieteinnahmen mit insgesamt Fr. 27'000.-- veranschlagt werden. In diesem Betrag inbegriffen ist der Stall für das Angebot Schlafen im Stroh.

Gestützt auf die mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain für die Bewirtschaftung und die Sömmerung auf dem Stierenberg abgeschlossenen Verträge erhält die Bürgergemeinde Bretzwil vom Bund und Kanton Sömmerungs- und Ökobeiträge in der Höhe von insgesamt rund Fr. 33'700.--. Ohne diese finanzielle Unterstützung könnte die Sömmerung auf dem Stierenberg nicht aufrecht erhalten werden.

### **8901 Bürgerland**

Die Pachtzinsen für das landwirtschaftlich und anderweitig, beispielsweise als Pflanzland genutzte Bürgerland bleiben im Jahr 2024 unverändert. Das gleiche gilt für die Baurechtszinsen, unter anderem für das Ferienhaus von Michael Schmidtrupp in auf der Parzelle 1364 im Gebiet Eichengraben.

### **8902 Kirschbaumanlage**

Analog zu den letzten Jahren zeichnet sich für die Kirschbaumanlage ein Defizit ab. Dies insbesondere aufgrund des Aufwands für die Pflege der in der Anlage im Gebiet Grund vorhandenen 62 Kirschbäume. Trotzdem vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass diese Anlage aufgrund der unverändert guten Nachfrage und der in der Zwischenzeit bereits regionalen Ausstrahlung weiterhin ihre Berechtigung hat.

---

## **9 FINANZEN UND STEUERN**

### **9610 Zinsen**

Zur Finanzierung des Um- und Anbaus des Holzschopfs in der Wäsch wurde bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank ein Darlehen von Fr. 350'000.-- zu einem Zinssatz von 0.8 % und mit einer Laufzeit von fünf Jahren bis am 30. August 2024 aufgenommen. Damit verbunden fallen im kommenden Jahr Zinszahlungen von Fr. 2'900.-- an.

Anlässlich der Gründung der Raurica Wald AG hat sich die Bürgergemeinde Bretzwil mit Fr. 20'000.-- an diesem Unternehmen beteiligt. Analog zu den Vorjahren wird auch im Jahr 2024 mit einer Dividende von 4 % gerechnet, was für die Bürgergemeinde Bretzwil eine Auszahlung von Fr. 800.-- ergeben würde.

<p><b>Der Gemeinderat beantragt, das Budget 2024 der Bürgergemeinde in der vorliegenden Form zu genehmigen.</b></p>
---

## **Bericht der Rechnungsprüfungskommission über die Begutachtung des Budgets für das Jahr 2024 der Bürgergemeinde Bretzwil**

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Bürgergemeinden (Bürgergemeindefinanzverordnung) vom 12. Oktober 1999 sowie auf die Verordnung vom 14. Februar 2012 über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) haben wir das Budget für das Jahr 2024 der Bürgergemeinde Bretzwil begutachtet.

Namentlich haben wir anlässlich der Budgetbegutachtung das Budget und seine Beilagen hinsichtlich Richtigkeit und Rechtmässigkeit überprüft.

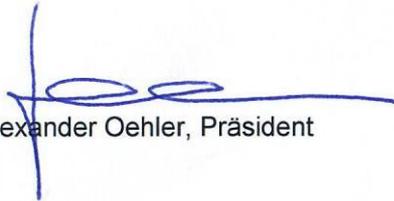
Wir haben die Budgetbegutachtung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen im Budget mit angemessener Sicherheit erkannt wurden und dass die Begutachtung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Aufgrund unserer Budgetbegutachtung können wir bestätigen, dass im Budget für das Jahr 2024 die Vorschriften der Bürgergemeindefinanzverordnung und der Gemeinderechnungsverordnung (Kontenplan und Terminologie) eingehalten sind.

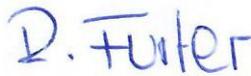
Wir empfehlen der Bürgergemeindeversammlung, das Budget für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Bretzwil, 1. November 2023

**Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Bretzwil**



Alexander Oehler, Präsident



Regula Furter-Schilt, Mitglied

## Budget 2024 der Bürgergemeinde

### ERFOLGSRECHNUNG

Bezeichnung	Rechnung 2022		Budget 2023		Budget 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Total Aufwand und Ertrag	Fr. 190'279.88	Fr. 146'792.29	Fr. 141'400.00	Fr. 143'400.00	Fr. 144'390.00	Fr. 145'700.00
Aufwandüberschuss		Fr. 43'487.59				
Ertragsüberschuss			Fr. 2'000.00		Fr. 1'310.00	
<b>Total Erfolgsrechnung</b>	<b>Fr. 190'279.88</b>	<b>Fr. 190'279.88</b>	<b>Fr. 143'400.00</b>	<b>Fr. 143'400.00</b>	<b>Fr. 145'700.00</b>	<b>Fr. 145'700.00</b>
<b>Ergebnisübersicht</b>						
<b><u>Betriebliches Ergebnis</u></b>						
Aufwandüberschuss		Fr. 104'689.98		Fr. 58'900.00		Fr. 59'690.00
Ertragsüberschuss						
<b><u>Ergebnis aus Finanzierung</u></b>						
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	Fr. 61'202.39		Fr. 60'900.00		Fr. 61'000.00	
<b><u>Operatives Ergebnis (Betrieb und Finanzierung)</u></b>						
Aufwandüberschuss		Fr. 43'487.59				
Ertragsüberschuss			Fr. 2'000.00		Fr. 1'310.00	
<b><u>Ausserordentliches Ergebnis</u></b>						
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
<b><u>Gesamtergebnis (operativ und ausserordentlich)</u></b>						
Aufwandüberschuss		Fr. 43'487.59				
Ertragsüberschuss			Fr. 2'000.00		Fr. 1'310.00	
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben und Einnahmen						
Zunahme der Nettoinvestitionen						
Abnahme der Nettoinvestitionen						
<b>Total Investitionsrechnung</b>						

Artengliederung	Rechnung 2022		Budget 2023		Budget 2024		
	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3 Aufwand</b>	<b>Fr. 190'279.88</b>			<b>Fr. 141'400.00</b>		<b>Fr. 144'390.00</b>	
300 Behörden und Kommissionen	Fr. 3'001.40			Fr. 2'650.00		Fr. 3'000.00	
301 Löhne Verwaltungs-/Betriebspersonal	Fr. 21'151.35			Fr. 22'500.00		Fr. 23'000.00	
305 Arbeitgeberbeiträge	Fr. 1'805.00			Fr. 2'000.00		Fr. 1'990.00	
309 Übriger Personalaufwand	Fr. 5'468.55			Fr. 0.00		Fr. 0.00	
310 Material- und Warenaufwand	Fr. 9'645.55			Fr. 9'100.00		Fr. 10'100.00	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	Fr. 1'783.80			Fr. 5'500.00		Fr. 3'500.00	
312 Ver- und Entsorgung	Fr. 139.75			Fr. 200.00		Fr. 200.00	
313 Dienstleistungen und Honorare	Fr. 13'550.58			Fr. 15'250.00		Fr. 14'700.00	
314 Baulicher/betrieblicher Unterhalt	Fr. 94'135.80			Fr. 38'000.00		Fr. 46'500.00	
315 Unterhalt Mobilien/immat. Anlagen	Fr. 1'759.50			Fr. 8'000.00		Fr. 6'000.00	
316 Mieten/Pachten/Benützungskosten	Fr. 1'050.00			Fr. 1'300.00		Fr. 1'400.00	
317 Spesenentschädigungen	Fr. 0.00			Fr. 0.00		Fr. 0.00	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	Fr. 120.00			Fr. 1'000.00		Fr. 1'000.00	
330 Abschreibung der Sachanlagen	Fr. 28'442.70			Fr. 25'600.00		Fr. 23'100.00	
340 Zinsaufwand	Fr. 2'838.90			Fr. 2'900.00		Fr. 2'900.00	
351 Einlagen Fonds Eigenkapital	Fr. 0.00			Fr. 0.00		Fr. 0.00	
361 Entschädigung an Gemeinwesen	Fr. 5'387.00			Fr. 7'400.00		Fr. 7'000.00	
<b>4 Ertrag</b>		<b>Fr. 146'792.29</b>		<b>Fr. 143'400.00</b>		<b>Fr. 145'700.00</b>	
421 Gebühren für Amtshandlungen		Fr. 550.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
424 Benützungsgebühren/Dienstleistungen		Fr. 27'492.85		Fr. 27'400.00		Fr. 27'900.00	
425 Erlös aus Verkäufen		Fr. 8'716.00		Fr. 8'000.00		Fr. 9'500.00	
426 Rückerstattungen		Fr. 1'891.85		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
439 Übriger Ertrag		Fr. 287.25		Fr. 700.00		Fr. 700.00	
440 Zinsertrag		Fr. 1.89		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen		Fr. 800.00		Fr. 800.00		Fr. 800.00	
443 Liegenschaftsertrag Finanzvermögen		Fr. 46'539.40		Fr. 46'300.00		Fr. 46'400.00	
444 Wertberichtigung Finanzvermögen		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
446 Ertrag öffentliche Unternehmungen		Fr. 16'700.00		Fr. 16'700.00		Fr. 16'700.00	
451 Entnahme Fonds Eigenkapital		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
461 Entschädigung von Gemeinwesen		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
463 Beiträge von Gemeinwesen/Dritten		Fr. 43'795.25		Fr. 43'500.00		Fr. 43'700.00	
469 Verschiedener Transferertrag		Fr. 17.80		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
Total	Fr. 190'279.88	Fr. 146'792.29	Fr. 141'400.00	Fr. 143'400.00	Fr. 144'390.00	Fr. 145'700.00	
Aufwand-/Ertragsüberschuss		Fr. 43'487.59	Fr. 2'000.00		Fr. 1'310.00		
Total	<u>Fr. 190'279.88</u>	<u>Fr. 190'279.88</u>	<u>Fr. 143'400.00</u>	<u>Fr. 143'400.00</u>	<u>Fr. 145'700.00</u>	<u>Fr. 145'700.00</u>	

Funktionale Gliederung Zusammenzug		Rechnung 2022				Budget 2023				Budget 2024			
Bezeichnung		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	Fr.	<b>2'849.65</b>	Fr.	<b>550.00</b>	Fr.	<b>2'760.00</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>2'760.00</b>	Fr.	<b>0.00</b>
	Nettoaufwand			Fr.	2'299.65			Fr.	2'760.00			Fr.	2'760.00
0220	Allgemeine Dienste	Fr.	2'849.65	Fr.	550.00	Fr.	2'760.00	Fr.	0.00	Fr.	2'760.00	Fr.	0.00
	Nettoaufwand			Fr.	2'299.65			Fr.	2'760.00			Fr.	2'760.00
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	Fr.	<b>103'265.55</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>56'860.00</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>44'210.00</b>	Fr.	<b>0.00</b>
	Nettoaufwand			Fr.	<b>103'265.55</b>			Fr.	56'860.00			Fr.	44'210.00
6150	Gemeindestrassen/Werkhof	Fr.	103'265.55	Fr.	0.00	Fr.	56'860.00	Fr.	0.00	Fr.	44'210.00	Fr.	0.00
	Nettoaufwand			Fr.	103'265.55			Fr.	56'860.00			Fr.	44'210.00
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	Fr.	<b>81'232.60</b>	Fr.	<b>145'422.60</b>	Fr.	<b>78'780.00</b>	Fr.	<b>142'600.00</b>	Fr.	<b>94'420.00</b>	Fr.	<b>144'900.00</b>
	Nettoertrag	Fr.	64'190.00			Fr.	63'820.00			Fr.	50'480.00		
8200	Forstwirtschaft	Fr.	16'681.00	Fr.	37'234.85	Fr.	17'110.00	Fr.	34'700.00	Fr.	18'410.00	Fr.	36'200.00
	Nettoertrag	Fr.	20'553.85			Fr.	17'590.00			Fr.	17'790.00		
8900	Stierenberg	Fr.	60'339.95	Fr.	88'645.35	Fr.	55'950.00	Fr.	88'600.00	Fr.	69'850.00	Fr.	89'300.00
	Nettoertrag	Fr.	28'305.40			Fr.	32'650.00			Fr.	19'450.00		
8901	Bürgerland	Fr.	676.90	Fr.	18'331.40	Fr.	2'660.00	Fr.	18'200.00	Fr.	2'660.00	Fr.	18'200.00
	Nettoertrag	Fr.	17'654.50			Fr.	15'540.00			Fr.	15'540.00		
8902	Kirschbaumanlage	Fr.	3'534.75	Fr.	1'211.00	Fr.	3'060.00	Fr.	1'100.00	Fr.	3'500.00	Fr.	1'200.00
	Nettoaufwand			Fr.	2'323.75			Fr.	1'960.00			Fr.	2'300.00
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	Fr.	<b>2'932.08</b>	Fr.	<b>819.69</b>	Fr.	<b>3'000.00</b>	Fr.	<b>800.00</b>	Fr.	<b>3'000.00</b>	Fr.	<b>800.00</b>
	Nettoaufwand			Fr.	2'112.39			Fr.	2'200.00			Fr.	2'200.00
9610	Zinsen	Fr.	2'932.08	Fr.	801.89	Fr.	3'000.00	Fr.	800.00	Fr.	3'000.00	Fr.	800.00
	Nettoaufwand			Fr.	2'130.19			Fr.	2'200.00			Fr.	2'200.00
9710	Rückverteilung CO <sub>2</sub> -Abgabe	Fr.	0.00	Fr.	17.80	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00
	Nettoertrag	Fr.	17.80			Fr.	0.00			Fr.	0.00		
Total	Aufwand-/Ertragsüberschuss	Fr.	190'279.88	Fr.	146'792.29	Fr.	141'400.00	Fr.	143'400.00	Fr.	144'390.00	Fr.	145'700.00
				Fr.	43'487.59	Fr.	2'000.00			Fr.	1'310.00		
Total		Fr.	190'279.88	Fr.	190'279.88	Fr.	143'400.00	Fr.	143'400.00	Fr.	145'700.00	Fr.	145'700.00

# EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

## **TRAKTANDUM 2: Budget 2024 der Einwohnergemeinde**

### **a) Steuerfüsse und Gebühren**

#### **Anträge des Gemeinderats betreffend die Steuerfüsse und Gebühren**

Einkommens-/Vermögenssteuern nat. Personen in % der Staatssteuer	58 %	(wie bisher)
Ertragssteuern juristische Personen in % der Staatssteuer	44 %	(wie bisher)
Kapitalsteuern juristische Personen in % der Staatssteuer	55 %	(wie bisher)
Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften in % der Staatssteuer	55 %	(wie bisher)

Wasserbezugsgebühren	Fr. 2.10 pro m <sup>3</sup>	(bisher Fr. 1.90)
Grundgebühr	Fr. 80.-- pro Haushalt/Gewerbebetrieb (für die Periode vom 1.7.2023 - 30.6.2024)	(bisher Fr. 60.--)
Kanalisationsgebühren	Fr. 2.60 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch (für die Periode vom 1.7.2023 - 30.6.2024)	(bisher Fr. 2.35)

#### **GEBÜHRENTARIFE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**

Kehrichtsäcke	35 Liter	Fr. 2.10	exkl. MwSt.	(bisher Fr. 2.30)
	60 Liter	Fr. 3.85	exkl. MwSt.	(bisher Fr. 4.20)
Gebührenmarke für Sperrgut		Fr. 7.50		(bisher Fr. 8.--)
Gebührenmarke für Container	800 Liter	Fr. 44.--		(bisher Fr. 48.--)

#### **EINKOMMENS-/VERMÖGENSSTEUERN NATÜRLICHE PERSONEN**

Gestützt auf ein entsprechendes Votum an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2023 sowie die grundsätzlich gute finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Bretzwil hat der Gemeinderat im Rahmen des Erstellens des Budgets für das Jahr 2024 eine allfällige Reduktion des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen geprüft.

Zu diesem Zweck wurden die Rechnungsabschlüsse seit dem Jahr 2010 herangezogen und erhoben, ob die in den letzten 13 Jahren getätigten Investitionen zwischenzeitlich refinanziert werden konnten. Dabei hat sich gezeigt, dass durch die in diesen Jahren erzielten Gewinne bislang erst 84 % der steuerfinanzierten Investitionen bezahlt worden sind und ein Restbetrag in der Höhe von Fr. 1'031'633.46 verbleibt, der mittels der Aufnahme von Schulden bestritten werden musste.

Da in den nächsten Jahren weitere Investition anstehen, hat sich der Gemeinderat deshalb gegen eine Steuersenkung entschieden. Dies mit Blick auf eine langfristig ausgeglichene Erfolgsrechnung sowie einen stabilen und günstigen Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen.

Zu dieser Entscheidung beigetragen hat zudem der Umstand, dass der gegenwärtige Steuerfuss von 58 % unter dem aktuellen kantonalen Durchschnittswert von 59.03 % sowie dem Durchschnitt von 61.9 % im Bezirk Waldenburg liegt. Unter Berücksichtigung sämtlicher 86 Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft belegt die Gemeinde Bretzwil mit einem Steuerfuss von 58 % momentan den 31. Platz.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass auf das Jahr 2025 eine weitere Anpassung des Finanzausgleichgesetzes ansteht und damit verbunden beim horizontalen Ressourcenausgleich für die Gemeinde Bretzwil bis ins Jahr 2034 Mindereinnahmen von jährlich Fr. 52'216.-- zu erwarten sind, was in etwa drei Steuerprozenten entspricht.

Dessen ungeachtet hat sich der Gemeinderat angesichts der guten Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre Gedanken gemacht, wie die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Dorfvereine von der grundsätzlich erfreulichen finanziellen Lage der Einwohnergemeinde Bretzwil alternativ zu einer Reduktion des Steuerfusses profitieren können und dazu die folgenden Entscheidungen gefällt:

### **Gebührenerlass für die Einwohnerinnen und Einwohner**

Ab dem Jahr 2024 werden den Einwohnerinnen und Einwohnern sämtliche Gebühren für die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung erlassen. Dies umfasst insbesondere auch das Bestellen von neuen Identitätskarten, die ab dem kommenden Jahr gratis werden. Ebenfalls gebührenfrei kann von den Einwohnerinnen und Einwohnern ab dem Jahr 2024 das Gemeindezentrum gemietet werden.

### **Gebührenerlass für die Anlässe der Dorfvereine**

Ab dem Jahr 2024 wird den Dorfvereinen bei Anlässen im Gemeindezentrum sowie in der Turnhalle des Baumgartenschulhauses die Miete vollumfänglich erlassen. Das gleiche gilt für die Gebühren für die erforderlichen Wirte- und Freinachtpatente.

**Diese Gebührenerlasse gelten solange, wie in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde ein Gewinn ausgewiesen werden kann.**

*Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Finanzierungen spezifischer Aufgaben, die nicht durch Steuern, sondern ausschliesslich durch Gebühren finanziert werden. Sie entsprechen rechnungsmässigen Einheiten, denen bestimmte Einnahmequellen zugeordnet sind, mit denen die erbrachten Leistungen finanziert werden müssen.*

## **ANPASSUNG GEBÜHREN SPEZIALFINANZIERUNG WASSERVERSORGUNG**

In den vergangenen Jahren wurde ein Betrag von mehr als 1 Mio. Franken in die Erneuerung der Aufbereitung des Trinkwassers im Pumpwerk Aumatt investiert. Vorgängig sind die Quellschutzzonen den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst worden. Diese Investitionen in sauberes und einwandfreies Trinkwasser müssen in den nächsten Jahren über die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung abgeschrieben werden. Mittel- bis langfristig stehen darüber hinaus weitere Investitionen im Bereich der Erneuerung verschiedener Wasserleitungen sowie der Quelfassungen der Aumatt- und der Rappenlochquelle und im Reservoir Hollen an.

Negativ wirken sich in diesem Zusammenhang zudem die gestiegenen Zinsen aus, da das der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zugewiesene Fremdkapital ab dem Jahr 2024 zugunsten der Einwohnerkasse verzinst werden muss, was eine entsprechend höhere Belastung der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung mit sich bringt.

Die letzte Anpassung der Wasserbezugsgebühr auf die aktuell gültigen Fr. 1.90 pro m<sup>3</sup> erfolgte auf das Jahr 2003. Die seither aufgelaufene Teuerung beträgt rund 12 %. Die Grundgebühr ist im Jahr 1994 auf die Höhe von Fr. 60.-- pro Haushalt/Gewerbebetrieb angehoben worden. Hier beträgt die aufgelaufene Teuerung seit der letzten Anpassung rund 21 %.

Im regionalen Vergleich (Bezirk Waldenburg) betragen die Wasserbezugsgebühren zwischen Fr. 0.82 pro m<sup>3</sup> in Diegten und Fr. 4.31 pro m<sup>3</sup> in Arboldswil (Schnitt: Fr. 2.79 pro m<sup>3</sup>). Die Grundgebühren bewegen sich zwischen Fr. 0.-- in Arboldswil, Niederdorf und Titterten und Fr. 246.-- in Lampenberg.

Wie vorgeschrieben, hat der Gemeinderat die geplante Erhöhung der Gebühren in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung dem eidgenössischen Preisüberwacher vorgelegt. Nach einer summarischen Überprüfung der eingereichten Unterlagen sowie der Selbstdeklaration hat der Preisüberwacher auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet.

## **ANPASSUNG GEBÜHREN SPEZIALFINANZIERUNG ABWASSERBESEITIGUNG**

Der an das kantonale Amt für Industrielle Betriebe abzuliefernde Gemeindeanteil an den Kosten für die Abwasserreinigung betrug im Jahr 2022 Fr. 66'929.10 und machte damit rund 70 % der in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung angefallenen Aufwendungen aus. Die Kosten der Abwasserreinigung werden den Gemeinden durch das Amt für Industrielle Betriebe nach den Abwasserarten Schmutzwasser, Regenwasser und Fremdwasser verrechnet.

Alleine im Jahr 2021 ist der Aufwand für die Abwassereinigung im Vergleich zum Vorjahr um 6 % angestiegen. Darüber hinaus geht das Amt für Industrielle Betriebe davon aus, dass mit den anstehenden Investitionen für die Sanierung und Erweiterung der ARA Birsig, die Erweiterung der ARA Ergolz 1 und ARA Birs um eine Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen, die Erweiterung der ARA Ergolz 2, den Ausbau der ARA Rhein und den Neubau der ARA Pro Rheno die Kosten in den kommenden Jahren weiter ansteigen werden.

Gemäss dem Investitionsplan 2024 bis 2028 sind in den nächsten Jahren Investitionen in der Höhe von netto rund Fr. 300'000.-- in den Unterhalt der Kanalisation sowie den Neuanschluss des Gewerbegebiets G1 Rösi geplant, was in der Folge zu entsprechend höheren Abschreibungen und Zinsen für das Fremdkapital führen dürfte.

Die letzte Anpassung der Kanalisationsgebühr auf die aktuell gültigen Fr. 2.35 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch erfolgte auf das Jahr 2007. Die seither aufgelaufene Teuerung beträgt rund 8 %.

Im regionalen Vergleich (Bezirk Waldenburg) betragen die Kanalisationsgebühren zwischen Fr. 1.35 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch in Oberdorf und Fr. 4.85 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch in Langenbruck (Schnitt: Fr. 2.55 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch). In den sechs Gemeinden Bennwil, Diegten, Hölstein, Lampenberg, Oberdorf und Waldenburg wird zudem eine Grundgebühr von zwischen Fr. 43.08 und Fr. 100.-- pro Haushalt/Gewerbebetrieb erhoben.

Wie vorgeschrieben, hat der Gemeinderat die geplante Erhöhung der Gebühren in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung dem eidgenössischen Preisüberwacher vorgelegt. Gestützt auf die Artikel 2, 13 und 15 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Bretzwil, mittelfristig ein Gebührenmodell einzuführen, bei welchem mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen über fixe Grundgebühren erhoben werden. Der Gemeinderat hat von dieser Empfehlung des Preisüberwachers Kenntnis genommen und wird diese bei einer nächsten Anpassung der Gebühren in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung berücksichtigen.

---

## **ANPASSUNG GEBÜHREN SPEZIALFINANZIERUNG ABFALLBESEITIGUNG**

In der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung resultierten in den vergangenen Jahren teils erhebliche Ertragsüberschüsse. Dies auch noch nach den in den neuen Entsorgungsplatz sowie den neuen Standort der Grüngutmulde getätigten Investitionen und den in der Folge vorzunehmenden Abschreibungen. Per den 31. Dezember 2022 hat das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung einen Wert von Fr. 90'161.14 erreicht, was rund 167 % eines jährlichen Umsatzes entspricht.

Damit verbunden besteht trotz der aktuell vorhandenen Inflation sowie der regelmässig erforderlichen Beschaffung von neuen Kehrrichtmarken und -säcken die Möglichkeit, die Gebühren der Abfallentsorgung zu senken.

Die letzte Anpassung der Gebührentarife Abfallbewirtschaftung auf den aktuellen Stand, ebenfalls eine Reduktion erfolgte auf das Jahr 2005.

Im regionalen Vergleich (Bezirk Waldenburg) betragen die Kosten für einen 35 Liter Kehrrechtsack zwischen Fr. 2.20 in Langenbruck und Fr. 3.10 in Waldenburg (Schnitt: Fr. 2.69). In den vier Gemeinden Arboldswil, Bennwil, Lampenberg und Titterten wird zudem eine Grundgebühr von zwischen Fr. 25.-- und Fr. 60.-- pro Haushalt/Gewerbebetrieb erhoben. Mit dem neuen, ab dem Jahr 2024 geplanten Tarif wäre die Gemeinde Bretzwil somit die günstigste Gemeinde im Bezirk Waldenburg.

<p><b>Der Gemeinderat beantragt, die Steuerfüsse und Gebühren für das Jahr 2024 in der vorliegenden Form zu genehmigen.</b></p>
---

## b) Budget 2024 der Einwohnergemeinde

### ALLGEMEINER HAUSHALT

Im Bereich des allgemeinen Haushalts sieht das Budget 2024 der Einwohnergemeinde bei Ausgaben von Fr. 3'142'630.-- und Einnahmen von Fr. 3'143'210.-- einen **Ertragsüberschuss von Fr. 580.--** vor. Im Jahr 2024 sind ordentliche Abschreibungen von Fr. 155'250.-- geplant. Bei Nettoinvestitionen von Fr. 92'000.-- ergibt dies einen **Finanzierungsüberschuss von Fr. 63'830.--**.

### SPEZIALFINANZIERUNG WASSERVERSORGUNG

Im Bereich der Spezialfinanzierung Wasserversorgung sieht das Budget 2024 der Einwohnergemeinde bei Ausgaben von Fr. 110'530.-- und Einnahmen von Fr. 108'800.-- einen **Aufwandüberschuss von Fr. 1'730.--** vor. Im Jahr 2024 sind ordentliche Abschreibungen von Fr. 47'000.-- geplant. Bei Nettoinvestitionseinnahmen von Fr. 10'000.--<sup>1</sup> ergibt dies einen **Finanzierungsüberschuss von Fr. 55'270.--**.

### SPEZIALFINANZIERUNG ABWASSERBESEITIGUNG

Im Bereich der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung sieht das Budget 2024 der Einwohnergemeinde bei Ausgaben von Fr. 92'780.-- und Einnahmen von Fr. 89'800.-- einen **Aufwandüberschuss von Fr. 2'980.--** vor. Im Jahr 2024 sind ordentliche Abschreibungen von Fr. 7'900.-- geplant. Bei Nettoinvestitionen von Fr. 25'000.--<sup>2</sup> ergibt dies einen **Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 20'080.--**.

### SPEZIALFINANZIERUNG ABFALLBESEITIGUNG

Im Bereich der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung sieht das Budget 2024 der Einwohnergemeinde bei Ausgaben von Fr. 46'000.-- und Einnahmen von Fr. 48'800.-- einen **Ertragsüberschuss von Fr. 2'800.--** vor. Im Jahr 2024 sind ordentliche Abschreibungen von Fr. 4'000.-- geplant. Nettoinvestitionen sind keine vorgesehen, so dass sich ein **Finanzierungsüberschuss von Fr. 6'800.--** ergibt.

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung der Kosten der Erschliessung des Gewerbegebiets G1 Rösi von Fr. 80'000.--.

<sup>2</sup> Ohne Berücksichtigung der Kosten der Erschliessung des Gewerbegebiets G1 Rösi von Fr. 240'000.--.

Im Vergleich zum Budget des Vorjahres resultiert in der Erfolgsrechnung 2024 mit einer negativen Abweichung von Fr. 7'910.-- ein praktisch unverändertes Ergebnis. Ein Minderaufwand wird in den Konti Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Kultur, Sport, Freizeit, Kirche; Soziale Sicherheit sowie Verkehr erwartet. Mehraufwendungen dürften sich in den Konti Allgemeine Verwaltung; Bildung; Gesundheit; Umweltschutz und Raumordnung sowie Volkswirtschaft ergeben. Mit leicht höheren Einnahmen wird im Konto Finanzen und Steuern gerechnet.

Nochmals ein deutlicher Kostenanstieg resultiert beim Personalaufwand, der neu mit Fr. 1'371'400.-- veranschlagt wurde, womit diese Ausgaben Fr. 47'100.-- über dem Vorjahreswert liegen. Der Mehraufwand hat seine Ursache im erwarteten Teuerungsausgleich von 2.5 % sowie im ordentlichen Stufenanstieg bei den Gemeindeangestellten.

Trotz einer grundsätzlich stabilen Anzahl Personen, die sich in einem Alters- und Pflegeheim aufhalten, weiter ansteigen wird der Anteil der Pflegekosten, den die Gemeinden zu finanzieren haben. Folglich musste im Vergleich zum Jahr 2023 ein um Fr. 30'000.-- höherer Betrag ins Budget aufgenommen werden.

Mit einem Minderaufwand von Fr. 21'050.-- im Vergleich zum Vorjahr wird im Konto Soziale Sicherheit gerechnet. Dies zum einen als Folge eines geringeren Beitrags an die Ergänzungsleistungen zur AHV, zum anderen resultiert aus der Betreuung einer steigenden Anzahl an Personen des Asylrechts dank den Pauschalbeiträgen des Bundes ein grösserer Ertragsüberschuss.

Mehreinnahmen von Fr. 18'600.-- dürften sich beim Finanz- und Lastenausgleich ergeben, bei dem die Einwohnergemeinde Bretzwil als Empfängergemeinde entsprechende Zahlungen der Gebergemeinden und des Kantons erhält.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Konti der Erfolgsrechnung**

### **0 ALLGEMEINE VERWALTUNG**

#### **0220 Allgemeine Dienste**

Seit nunmehr 38 Jahren erscheint vierteljährlich das Mitteilungsblatt der Gemeinde Bretzwil und wird in gedruckter Form in sämtliche Haushaltungen der Gemeinde verteilt. Aufgrund der durchwegs positiven Rückmeldungen soll diese Dienstleistung weiterhin aufrecht erhalten werden und für den Druck des Mitteilungsblatts der Gemeinde Bretzwil wurde ein Betrag von Fr. 5'000.-- ins Budget 2024 aufgenommen.

Bereits seit dem Jahr 2003 setzt die Gemeindeverwaltung für die Einwohnerkontrolle sowie die Rechnungsführung und Fakturierung das Produkt HI-Soft der Hürlimann Informatik AG, Obfelden ein. Im kommenden Jahr ist zusammen mit dem Ersatz der Hardware auf der Gemeindeverwaltung eine Überprüfung und Anpassung an die aktuellen technischen Möglichkeiten geplant. Damit verbunden steigen die Kosten für die Miete dieser Software, inklusive einer täglichen externen Sicherung sowie dem Virenschutz auf Fr. 15'000.-- pro Jahr an.

#### **0291 Gemeindezentrum Schulgasse 1**

Im laufenden Jahr wurde die Technik des Lifts im Gemeindezentrum nach rund 30 Jahren komplett ersetzt. Zudem ist im Lift im Gemeindezentrum ein Alarmknopf eingebaut worden, mit dem bei Notfällen eine direkte Verbindung zur Schindler Aufzüge AG hergestellt werden kann. Die damit verbundenen Kosten beliefen sich auf Fr. 45'572.45 und müssen über die kommenden 30 Jahre abgeschrieben werden. Gleichzeitig fallen für die Alarmverbindung jährliche Mehrkosten in der Höhe von rund Fr. 450.-- an.

#### **0292 Garagen Schulgasse 3**

Im Gegensatz zur Liegenschaft Kirchgasse 3, respektive Schulgasse 5 handelt es sich beim ehemaligen Feuerwehrmagazin an der Schulgasse 3 um Verwaltungsvermögen. Dies in Anbetracht der Nutzung des kompletten ersten Stocks als Museum sowie der teilweisen Beanspruchung des Erdgeschosses durch den Werkhof. Folglich ist die Liegenschaft Schulgasse 3 unter dem Konto Verwaltungsliegenschaften aufgeführt und die im Jahr 2016 getätigten Investitionen werden mit Fr. 3'350.-- pro Jahr abgeschrieben.

---

## **1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT**

### **1401 Kindes- und Erwachsenenschutz**

Im Vergleich zur Rechnung 2022 wird für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Berufsbeistandschaft Frenkentaler im Budget 2024 mit stabilen Ausgaben gerechnet. Dies nachdem im Budget des laufenden Jahres noch davon ausgegangen werden musste, dass die Kosten aufgrund wieder höherer Fallzahlen ansteigen werden. Mit erwarteten Aufwendungen von Fr. 78'180.-- liegen die Kosten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Berufsbeistandschaft Frenkentaler deutlich unter dem Höchstwert von Fr. 124'652.25 im Jahr 2019. Gleichzeitig zeigt diese Bandbreite auf, dass die Ausgaben für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Berufsbeistandschaft Frenkentaler abhängig von den Fallzahlen relativ stark schwanken können.

### **1500 Feuerwehr**

Die Aufwendungen für die Feuerwehr Bretzwil bewegen sich im Jahr 2024 auf dem Niveau der Vorjahre. Mit einem Anteil von 45 % resultiert durch die Kosten für den Sold der mit Abstand grösste Ausgabenposten. Unverändert bleibt die Miete von Fr. 1'350.-- pro Monat für das Feuerwehrmagazin in der Gewerbezentrum Gilgenberg AG an der Reigoldswilerstrasse 18, wobei die Nebenkosten im nächsten Jahr abhängig von der Entwicklung der Energiepreise allenfalls leicht ansteigen könnten. Wie jedes Jahr gilt es auch im Jahr 2024 gewisse ins Alter gekommene Gerätschaften zu ersetzen oder mit der Anschaffung neuer Technik die Vorgaben des Feuerwehrenspektorats umzusetzen. Dafür ist im kommenden Jahr ein Betrag von Fr. 13'000.-- ins Budget aufgenommen worden. Mittelfristig gilt es die Bestrebungen bezüglich einer Regionalisierung im Auge zu behalten, wobei die Feuerwehr Bretzwil dieser Entwicklung aus einer Position der Stärke entgegen sehen kann.

## **1611 Schiesswesen**

Im Rahmen der Aufhebung der Schiessanlage Leugger in Bretzwil im Jahr 2000 wurde mit der Gemeinde Reigoldswil ein Vertrag über die Mitbenützung der Schiessanlage Widentäli abgeschlossen. Die Vereinbarung mit der Gemeinde Reigoldswil sieht vor, dass sich die Gemeinde Bretzwil im Umfang von 3/8 an den jährlichen Unterhaltskosten beteiligt. Zu diesem Zweck ist ein Betrag von Fr. 3'000.-- ins Budget 2024 der Einwohnergemeinde aufgenommen worden.

## **1620 Bevölkerungsschutz**

Beim Zivilschutz und beim Regionalen Führungsstab kann die Einwohnergemeinde Bretzwil bereits seit mehreren Jahren auf die bewährte Zusammenarbeit im Verbund ARGUS, dem zusätzlich weitere 17 Gemeinden angeschossen sind, zurückgreifen. Die damit verbundenen Kosten betragen im Jahr 2024 beim Zivilschutz Fr. 14'700.-- und beim Regionalen Führungsstab Fr. 3'200.--. Aufgrund einer auf eidgenössischer Ebene beschlossenen Verkürzung der Dienstpflicht zeichnet sich beim Zivilschutz ein erheblicher Personalmangel ab, der mittelfristig Anpassungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes zur Folge haben dürfte.

---

## **2 BILDUNG**

### **2110 Kindergarten**

Gemäss den Vorgaben in der kantonalen Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule erfolgt eine Reduktion des Pensums der Lehrkräfte, wenn die Klassengrösse auf 12 Schülerinnen und Schüler oder darunter sinkt, was im Kindergarten Bretzwil mit aktuell acht Schülerinnen und Schülern unverändert der Fall ist. Die deutlichen Mehrkosten im Jahr 2024 sind zum einen auf die im Budget des Vorjahres zu wenig abgebildete Teuerung sowie zum andern auf die zusätzlichen Aufwendungen im Bereich der Speziellen Förderung zurückzuführen.

### **2120 Primarschule**

Seit dem Schuljahr 2018/2019, das heisst, seit dem 1. August 2018 werden an der Primarschule Bretzwil drei Klassen geführt. Auf das aktuelle Schuljahr hin sind die Schülerzahlen relativ stabil geblieben. Die Schätzungen für die nächsten Jahre zeigen jedoch, dass die Schülerzahlen deutlich zurückgehen werden, was zur Folge haben könnte, dass bereits ab dem Schuljahr 2024/2025 nur noch zwei Klassen, gegebenenfalls drei Klassen mit reduzierten Pensen der Lehrkräfte, die gemäss der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule bei Klassengrössen von 13 Schülerinnen und Schülern oder darunter zur Anwendung gelangen, geführt werden können. Analog zum Kindergarten wurde die Teuerung im Budget des Vorjahres zu wenig berücksichtigt, was in der Folge im Budget 2024 zu einem entsprechenden Kostenanstieg bei den Löhnen der Lehrkräfte führt.

Jeweils in den geraden Jahren findet in der 5./6. Klasse der Primarschule ein Lager statt. Damit kommen sämtliche Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse in den Genuss eines solchen Lagers. Nebst dem jährlichen Beitrag in die Reisekasse von Fr. 2'000.-- wird für diese Lager jeweils eine Defizitgarantie in der Höhe von Fr. 3'000.-- ins Budget aufgenommen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Primarschule Bretzwil besteht das Angebot einer betreuten Hausaufgabenhilfe. Diese wird durch die Lehrkräfte der Primarschule geleitet und findet einmal pro Woche während 45 Minuten am Montagnachmittag statt. Die Kosten für dieses Angebot betragen Fr. 90.-- pro Semester und werden den Eltern, respektive den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Der Logopädieunterricht für die Kinder und Jugendlichen aus Bretzwil wird durch die Kreisschule für Sprachentwicklung und Kommunikation in Reigoldswil sichergestellt. Die Ausgaben für den Logopädieunterricht sind abhängig von der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die dieses Angebot in Anspruch nehmen. Folglich geht ein Rückgang der Schülerzahlen nicht automatisch mit geringeren Ausgaben für den Logopädieunterricht einher. Im Jahr 2024 wird mit im Vergleich zum Budget des Vorjahres leicht höheren Aufwendungen von Fr. 21'000.-- gerechnet.

## **2140 Musikschule**

Die Kosten für die Musikschule beider Frenkentaler fallen mit Fr. 71'000.-- gegenüber dem Vorjahr leicht tiefer aus. Die 15 Mitgliedsgemeinden der Musikschule beider Frenkentaler unterstützen die Schülerinnen und Schüler durch eine Mitfinanzierung des doppelten Elternbeitrags. Die Gesamtkosten für eine Einzellektion à 50 Minuten pro Woche belaufen sich auf Fr. 6'864.-- pro Jahr, wovon die Eltern Fr. 2'288.-- und die Gemeinde Fr. 4'576.-- zu übernehmen haben.

## **2170 Baumgartenschulhaus**

Beim Baumgartenschulhaus wird im kommenden Jahr mit stabilen Kosten gerechnet. Es sind keine besonderen Ausgaben geplant. Analog der Vorjahre wurden für den Unterhalt des Baumgartenschulhauses im Budget Fr. 8'000.-- eingesetzt. Damit ist sichergestellt, dass allfällig notwendige Reparaturen umgehend vorgenommen werden können.

Aktuell erhält die Einwohnergemeinde von der Primeo Netz AG für den abgelieferten Solarstrom 16 Rappen pro Kilowattstunde. Basierend auf den Werten des Vorjahres dürfte sich damit eine Rückvergütung in der Höhe von Fr. 10'000.-- ergeben. Im Vergleich dazu betragen die jährlichen Abschreibungen der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Baumgartenschulhauses noch bis ins Jahr 2025 Fr. 16'029.90.

## **2190 Schulleitung und Schulrat**

Die Ressourcierung der Schulleitungen auf der Primarstufe basiert auf den Vorgaben in der kantonalen Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate. Für die Schulleiterin des Kindergartens und der Primarschule Bretzwil ergibt sich daraus ein Pensum von 40 %, was im kommenden Jahr Lohnkosten, inklusive der Sozialleistungen von Fr. 78'900.-- generiert.

---

## **3 KULTUR , SPORT, FREIZEIT, KIRCHE**

Verteilt auf die unterschiedlichen Konti im Bereich Kultur, Sport, Freizeit, Kirche unterstützt die Einwohnergemeinde die verschiedenen, in unserem Dorf aktiven Vereine mit einem Betrag von insgesamt Fr. 14'500.--. Der Gemeinderat schätzt die Arbeit der Dorfvereine zum Wohl der Gemeinde Bretzwil sehr und mit dem jährlichen Gemeindebeitrag soll die entsprechende Wertschätzung zum Ausdruck gebracht werden.

### **3210 Bibliothek**

Die Gemeinde- und Schulbibliothek Bretzwil wird von der Einwohnergemeinde mit einem jährlichen Betriebsbeitrag in der Höhe von Fr. 7'400.-- unterstützt. Darüber hinaus übernimmt die Einwohnergemeinde die Kosten von Fr. 1'100.-- pro Jahr für die Ausleihe von Büchern bei der Bibliomedia in Solothurn.

### **3290 Kultur, sonstiges**

Alle zwei Jahre finden in Bretzwil der Banntag sowie die Jungbürgeraufnahme statt. Diese beiden traditionellen und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr geschätzten und gut besuchten Anlässe verursachen Kosten in der Höhe von insgesamt rund Fr. 7'000.--, die jeweils in den ungeraden Jahren und damit im Jahr 2024 nicht anfallen.

### **3414 Leichtathletik-/Fussballanlagen**

Der Unterhalt des Rasenplatzes auf dem Baumgartenareal wird durch die Kurz Gartengestaltung AG, Bretzwil in Zusammenarbeit mit der Swiss Green Sportstättenunterhalt AG, Lohn-Ammannsegg sichergestellt. Die damit verbundenen Kosten betragen Fr. 5'500.-- pro Jahr.

### **3420 Freizeit**

Seit dem Jahr 2012 unterstützt die Einwohnergemeinde Bretzwil die Aktivitäten des Ferienpasses X-Island der Region Liestal mit einem Beitrag von Fr. 100.-- pro teilnehmenden Jugendlichen aus Bretzwil. Zu diesem Zweck ist im nächsten Jahr wiederum ein Betrag von Fr. 1'000.-- ins Budget aufgenommen worden.

## **4 GESUNDHEIT**

### **4120 Kranken- und Pflegeheime**

Im Vergleich zu den Vorjahren halten sich aktuell etwas weniger Einwohnerinnen und Einwohner aus Bretzwil in einem Alters- und Pflegeheim auf. Aufgrund der tendenziell eher höheren Pflegestufen sowie weiterhin deutlich steigender Kosten verharren die von der Gemeinde im Bereich der Pflege zu übernehmenden Restkosten trotzdem auf einem hohen Niveau und steigen gegenüber dem Vorjahr sogar noch um Fr. 30'000.-- an. Für eine Bewohnerin, einen Bewohner mit einem mittleren Pflegebedarf ergeben sich für die Gemeinde Aufwendungen von Fr. 31'225.75, für eine Bewohnerin, einen Bewohner mit einem hohen Pflegebedarf von Fr. 68'820.75 pro Jahr.

### **4210 Ambulante Krankenpflege**

Die ambulante Pflege zu Hause ist eine sinnvolle und wesentlich kostengünstigere Alternative zum Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim. Gestützt auf eine von der Spitex Regio Liestal auf der Grundlage der im Herbst 2023 verfügbaren Daten erstellten Prognose wurde für das Abgelten der Spitexdienstleistungen bei einer unverändert erwarteten Anzahl Stunden ein gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Teuerung im Gesundheitswesen leicht höherer Betrag von Fr. 47'000.-- ins Budget 2024 der Einwohnergemeinde aufgenommen.

### **4331 Kinder- und Jugendzahnpflege**

Die zahnärztlichen Behandlungen der Kinder und Jugendlichen werden bis zum 18. Geburtstag über die Kinder- und Jugendzahnpflege abgerechnet. Dabei übernehmen der Kanton und die Gemeinden abhängig vom steuerbaren Einkommen und Vermögen sowie der Anzahl Kinder einen Anteil von rund je einem Sechstel einer Zahnarztrechnung. Die restlichen zwei Drittel gehen zulasten der Eltern, respektive der Erziehungsberechtigten.

### **4901 Versorgungsregion APG**

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes haben sich die Gemeinden zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Pflege und Betreuung im Alter zu Versorgungsregionen zusammengeschlossen. Die Einwohnergemeinde Bretzwil gehört gemeinsam mit 13 weiteren Gemeinden der Versorgungsregion Waldenburgertal plus an. Für die Finanzierung der Arbeiten der Versorgungsregion Waldenburgertal plus ist im nächsten analog zum Vorjahr ein Betrag von Fr. 4'200.--, respektive Fr. 5.50 pro Einwohner/in erforderlich.

---

## **5 SOZIALE SICHERHEIT**

### **5320 Ergänzungsleistungen AHV**

Gemäss den aktuellen Erwartungen des Kantons wird der im Jahr 2024 auf die Gemeinden entfallende Anteil an den Ergänzungsleistungen zur AHV rund 29.36 Mio. Franken oder Fr. 98.45 pro Einwohner betragen. Auf der Basis dieser Kostenschätzung des Kantons sind im Budget 2024 der Einwohnergemeinde für die Ergänzungsleistungen zur AHV Fr. 74'400.-- eingestellt worden. Der weitere Rückgang im Vergleich mit dem Budget des Vorjahres hat seine Ursache in der Begrenzung der Heimplaten in den Alters- und Pflegeheimen.

### **5350 Leistungen an Alter**

Seit dem Jahr 2018 werden die Ergänzungsleistungen der Bewohnerinnen und Bewohner eines Alters- und Pflegeheims begrenzt. Im Jahr 2024 liegt die Obergrenze für die Kosten der Hotellerie und Betreuung bei Fr. 160.-- pro Tag. Den Anteil der Heimplaten oberhalb der jeweils gültigen Obergrenze haben die Gemeinden gestützt auf die Bestimmungen im kommunalen Reglement zur Begrenzung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen zu übernehmen. In Anlehnung an die für das kommende Jahr in den regionalen Alters- und Pflegeheimen erwarteten Taxen wurde zu diesem Zweck ein Betrag von Fr. 15'000.-- ins Budget 2024 aufgenommen. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist dem Umstand geschuldet, dass gegenwärtig keine Zusatzbeiträge ausbezahlt werden müssen.

### **5451 Kinderkrippen und Kinderhorte**

Per den 1. Oktober 2020 ist das kommunale Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten. Gestützt auf dieses Reglement leistet die Einwohnergemeinde Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung. Basierend auf den aktuell zur Anwendung gelangenden Ansätzen werden im kommenden Jahr Ausgaben in der Höhe von Fr. 4'300.-- erwartet.

### **5720 Sozialhilfe**

Gestützt auf die Entwicklung im Jahr 2023 dürften die Ausgaben für die Sozialhilfe im kommenden Jahr tendenziell stabil bleiben und rund Fr. 65'500.-- betragen. Da auf den Zu- und Wegzug von Personen nach und von Bretzwil kein Einfluss genommen werden kann, handelt es sich bei dieser Zahl allerdings lediglich um eine Momentaufnahme. Rückerstattungen sollten in der Höhe von Fr. 7'000.-- geltend gemacht werden können, so dass letztlich mit Nettoaufwendungen von Fr. 58'500.-- gerechnet wird.

### **5722 Sozialhilfe Asylbereich**

Anerkannte Flüchtlinge mit einem positiven Asylentscheid werden vom Bund in der Form einer Pauschale während fünf Jahren finanziell unterstützt, sofern sie in dieser Zeit keine wirtschaftliche Selbstständigkeit erlangen. Im Anschluss geht die finanzielle Verantwortung an die Gemeinden über. Gegenwärtig verfügt eine in der Gemeinde Bretzwil untergebrachte Familie über diesen Status. Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen, die sich in etwa die Waage halten, werden im Konto Sozialhilfe Asylbereich abgerechnet.

### **5730 Asylwesen**

Aktuell halten sich in Bretzwil sechs aus der Ukraine geflüchtete Personen auf. Zudem wurden der Gemeinde Bretzwil vom Kanton vier unbegleitete minderjährige Asylbewerber für die administrative und finanzielle Betreuung zugewiesen. Die damit verbundenen Kosten, unter anderem für die Unterbringung und die Krankenkasse werden vom Bund übernommen und können vierteljährlich mit dem Kanton abgerechnet werden. Von der Gemeinde sind die Kosten des Beistands, der für die unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber zwingend vorgeschrieben ist, zu tragen.

### **5790 Übriges Sozialwesen**

Im Konto übriges Sozialwesen werden die Aufwendungen der Sozialhilfebehörde Bretzwil verbucht. Darüber hinaus ist die Gemeinde Bretzwil Mitglied der Fachstelle für Schuldenfragen Baselland. Damit besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bretzwil die Möglichkeit, die Dienstleistungen der Fachstelle für Schuldenberatung Baselland unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Der jährliche Mitglieder- und Betriebskostenbeitrag beträgt Fr. 1'100.--.

---

## **6 VERKEHR**

### **6150 Gemeindestrassen/Werkhof**

Die Löhne des Betriebspersonals im Bereich Gemeindestrassen und Werkhof umfassen zum einen das Gehalt des Gemeindearbeiters Simon Rüegg von Fr. 78'800.-- sowie zum anderen die Entschädigungen des Hilfspersonals für die Ferienvertretungen, Arbeiten, die nicht alleine ausgeführt werden können sowie den Winterdienst von Fr. 10'000.--. Ebenfalls beinhaltet dieses Konto den Lohn des Strassenlampenwarts Peter Scheidegger.

Für Neu- sowie Ersatzbeschaffungen von Gerätschaften im Werkhof ist ein Betrag von Fr. 8'500.-- ins Budget aufgenommen worden. Unter anderem gilt es diesbezüglich im nächsten Jahr den in die Jahre gekommenen Warmwasser-Hochdruckreiniger zu ersetzen. Zudem hat ein im Werkhof vorhandener grösserer Rasenmäher das Ende seiner Lebensdauer erreicht.

Von der Primeo Netz AG wird die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitskontrolle der Beleuchtung der kommunalen Strassen und Wege sichergestellt. Insgesamt umfasst die Beleuchtung der gemeindeeigenen Strassen und Wege 77 Kandelaber, die von der Primeo Netz AG periodisch überprüft werden. Die damit verbundenen Kosten betragen rund Fr. 1'000.-- pro Jahr.

Der Gemeindearbeiter Simon Rüegg benützt für verschiedene Arbeiten, unter anderem das Leeren der Robidogs seinen privaten Pickup. Gestützt auf die kantonalen Ansätze ist diesbezüglich mit Simon Rüegg vereinbart worden, das zur Verfügung stellen dieses privaten Fahrzeugs für die Arbeiten im Werkhof mit einer Pauschale von Fr. 2'500.-- pro Jahr abzugelten.

Unter dem Begriff Teerungen wird jährlich ein grösserer Betrag in die Investitionsrechnung aufgenommen, um an den Strassen und Wegen die erforderlichen Unterhaltsarbeiten ausführen zu können. Normalerweise werden Investitionen in die Strassen und Wege über 40 Jahre abgeschrieben. Da die Instandstellungen und Sanierungen, die unter dem Begriff Teerungen zusammengefasst werden, in der Regel jedoch eine wesentlich kürzere Haltbarkeit aufweisen, wurde vom Gemeinderat entschieden, die Abschreibungsdauer auf fünf Jahre zu verkürzen. Dies hat zur Folge, dass die jährlichen Abschreibungen entsprechend höher ausfallen.

Für die Wasserabgabe an die öffentlichen Brunnen, für die Strassenbesprengung sowie das Bereitstellen der Wasserversorgungsanlagen für Feuerwehzzwecke entrichtet die Einwohnerkasse der Spezialfinanzierung Wasserversorgung jährlich einen Betrag von Fr. 5'000.--, der als Aufwand im Konto Verkehr verbucht wird.

In Zusammenhang mit der Instandstellung des Vorplatzes des Gemeindezentrums wurde im Jahr 2020 eine Vorfinanzierung in der Höhe von Fr. 150'000.-- gebildet. Nach der Fertigstellung dieses Projekts muss die Vorfinanzierung über die Abschreibungsdauer dieser Investition linear zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst werden. Dies ergibt über 40 Jahre einen jährlichen Ertrag von Fr. 3'750.--.

---

## **7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG**

### **7101 Wasserversorgung**

In der Spezialfinanzierung Wasserversorgung wird im kommenden Jahr ein Mehraufwand von Fr. 1'730.-- erwartet. Dies trotz der Erhöhung der Grundgebühr pro Haushalt/Gewerbebetrieb von bislang Fr. 60.-- auf neu Fr. 80.-- pro Jahr sowie der Mengengebühr von Fr. 1.90 auf Fr. 2.10 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug und den damit verbundenen Mehreinnahmen von Fr. 12'000.--.

Zum einen hat dieses weiterhin negative Ergebnis seine Ursache in einer Anpassung des für das Instandstellen der Wasserleitungsbrüche sowie den Unterhalt der Schieber und Hydranten vorgesehenen Betrags von Fr. 15'000.-- im laufenden auf Fr. 20'000.-- im nächsten Jahr. Zum anderen muss das Fremdkapital gegenüber der Einwohnerkasse gestützt auf eine Empfehlung des Kantons ab dem Jahr 2024 wieder zu 0.8 % verzinst werden, was neue Kosten in der Höhe von Fr. 6'100.-- verursacht.

Mit einem Betrag von insgesamt Fr. 47'000.-- unverändert hoch bleiben in den kommenden Jahren die Abschreibungen auf die in den letzten Jahren im Bereich der Spezialfinanzierung Wasserversorgung getätigten Investitionen. Die Abschreibungen machen im Jahr 2024 42.5 % der Ausgaben in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung aus.

### **7201 Abwasserbeseitigung**

In der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung wird im nächsten Jahr mit einem Mehraufwand von Fr. 2'980.-- gerechnet. Dies unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Kanalisationsgebühr von Fr. 2.35 auf Fr. 2.60 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch und dem damit einhergehenden zusätzlichen Ertrag von Fr. 5'500.--.

Der Unterhalt der Kanalisation erfolgt aufgeteilt auf das Spülen sämtlicher gemeindeeigenen Leitungen im Dorf sowie das Absaugen sämtlicher Schächte. Im Jahr 2024 werden turnusgemäss die vorhandenen Schächte abgesaugt, was gegenüber dem Vorjahr leicht tiefere Kosten von Fr. 7'500.-- verursacht.

Mit einem Betrag von Fr. 65'000.-- und damit einem Anstieg um Fr. 5'000.-- im Vergleich zum Vorjahr verursachen die Abgeltungen an den Kanton für die Abwasserreinigung rund 70 % der in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung anfallenden Ausgaben. Die Kosten der Abwasserreinigung werden aufgrund verschiedener Faktoren auf die Einwohnergemeinden im Kanton Basel-Landschaft verteilt. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist die Menge an Fremdwasser, wo beim Überschreiten eines Anteils von 30 % deutlich höhere Kosten entstehen. Im Jahr 2022 wurde der Anteil von 30 % in der Gemeinde Bretzwil um 8'350 m<sup>3</sup> unterschritten.

### **7300 Abfallbewirtschaftung**

Die Abfallbewirtschaftung umfasst den Häckseldienst sowie die Kadaverentsorgung. Gleichzeitig werden über die Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen des Gemeindearbeiters im Bereich der Abfallentsorgung verbucht. Aufgrund der strengeren Hygienevorschriften zeichnet sich bei der Kadaverentsorgung ab dem Jahr 2025 eine regionale Lösung in Reigoldswil ab, wobei es die genauen Eckdaten einer solchen regionalen Lösung noch auszuarbeiten gilt.

#### **7301 Abfallbeseitigung**

In der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung wird im kommenden Jahr trotz der geplanten Gebührenreduktion mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'800.-- gerechnet. Dies aufgrund der aktuell für die Gemeinde beim Recycling der separat gesammelten Wertstoffe sehr vorteilhaften Konditionen.

Die Abschreibungen der im Jahr 2020 in den neuen Entsorgungsplatz vis-à-vis des Werkhofs getätigten Investitionen betragen über die Dauer von 40 Jahren Fr. 4'000.-- pro Jahr.

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung beinhaltet unter anderem auch die Grüngutmulde. Hier bleiben die Gebühren für das Jahr 2024 unverändert bei Fr. 100.-- für ein ganzes und bei Fr. 60.-- für die Benützung während eines halben Jahres. Mit den Gebühreneinnahmen können rund zwei Drittel der Kosten der Grüngutentsorgung gedeckt werden. Den restlichen Drittel steuert die Einwohnergemeinde bei und ist damit steuerfinanziert.

#### **7620 Hundehaltung**

Unter Berücksichtigung sämtlicher Eventualitäten wird im Budget 2024 im Bereich der Hundehaltung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'570.-- gerechnet. Zudem dürfte auch die Rechnung 2023 ohne grössere unerwartete Ausgaben zumindest ausgeglichen abgeschlossen werden können. Folglich sieht der Gemeinderat keinen Anlass für eine Anpassung der Gebühren für die Hundehaltung von aktuell Fr. 80.-- für den ersten und von Fr. 160.-- für jeden weiteren Hund.

#### **7710 Friedhof und Bestattung**

Nebst den üblichen Unterhaltsarbeiten ist im nächsten Jahr geplant, die Bäume und Sträucher rund um das Friedhofareal zurückschneiden zu lassen. Um diese Arbeiten ausführen zu können, ist der Betrag für den Unterhalt auf dem Friedhof im Budget 2024 gegenüber dem Vorjahr um Fr. 2'000.-- auf Fr. 6'000.-- angehoben worden.

#### **7900 Raumordnung**

Analog zu den Vorjahren wurde im Konto Raumordnung ein Betrag von Fr. 4'000.-- für allfällig kurzfristig notwendig werdende Anpassungen in den Planwerken ins Budget 2024 aufgenommen. Darüber hinaus ist die Abschreibung der Mutation der Zonenplanung Siedlung in Bezug auf die Naturgefahren und die Gewässerschutzzonen budgetiert worden, wobei dieser Betrag von Fr. 2'000.-- im kommenden Jahr nur dann anfällt, wenn die Mutation der Zonenplanung Siedlung vom Regierungsrat bis am 31. Dezember 2023 genehmigt wurde, was voraussichtlich der Fall sein dürfte.

---

## **8 VOLKSWIRTSCHAFT**

### **8140 Produktionsverbesserungen**

Das Konto Produktionsverbesserungen umfasst den Lohn und die weiteren Aufwendungen des Ackerbaustellenleiters Werner Schäublin sowie die von der Einwohnergemeinde ausgerichtete Mäusefangprämie von Fr. 1.-- pro auf der Gemeindeverwaltung abgegebenen Mausschwanz. Zum Bezug dieser Mäusefangprämie sind einzig Einwohnerinnen und Einwohner aus Bretzwil berechtigt und die Mäuse müssen auf dem Gebiet der Gemeinde Bretzwil gefangen worden sein.

### **8300 Jagd und Fischerei**

Gestützt auf die Vorgaben im Wildtier- und Jagdgesetz entrichten die Gemeinden dem Kanton eine Entschädigung in der Höhe von 50 % des Schätzwerts des Jagdreviers als Beitrag an die Aufwendungen des Kantons gemäss diesem Gesetz. Der Schätzwert des Jagdreviers Bretzwil beträgt Fr. 4'264.--, was einen Beitrag an den Kanton von Fr. 2'132.-- ergibt.

Im Jahr 2024 steht eine Neuverpachtung des Jagdreviers Bretzwil für eine neue Pachtperiode von acht Jahren an. Aufgrund der weiter angestiegenen äusseren Einflüsse sowie den doch erheblichen Aufwand der Mitglieder der Jagdgesellschaft Bretzwil erwartet der Gemeinderat einen entsprechend reduzierten Pachtzins von Fr. 2'750.-- pro Jahr. Eine Fischweidpacht für die Gewässer in Bretzwil ist ab dem Jahr 2024 zum Schutz der vorhandenen Kleinstlebewesen nicht mehr vorgesehen.

### **8710 Elektrizität**

Gemäss Ziffer 4 des Konzessionsvertrags vergütet die Primeo Energie den Gemeinden als Entschädigung für das Durchleiten des Stroms auf dem Gemeindegebiet gestützt auf die Einwohnerzahl jährlich 4.5 % des Netznutzungsentgelts des Vorjahres. Für die Gemeinde Bretzwil dürfte diese Auszahlung im nächsten Jahr Fr. 11'000.-- betragen.

### **8731 Fernwärmebetriebe**

Analog der Vorjahre wird beim Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Bretzwil mit einem Defizit von Fr. 4'610.-- gerechnet. Dies zur Hauptsache aufgrund der aktuell sehr hohen Abschreibungen von Fr. 32'200.-- auf die im Jahr 2016 neu installierte Holzsnitzelheizung. Da die Lebensdauer der Holzsnitzelheizung voraussichtlich länger sein wird, als die vorgegebene Abschreibungsdauer von 15 Jahren dürften die Aufwandüberschüsse damit ausgeglichen und über die gesamte Lebensdauer der Holzsnitzelheizung ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden können.

### **8900 Sonstige gewerbliche Betriebe**

Das Konto sonstige gewerbliche Betriebe umfasst die von der Einwohnergemeinde auf dem Platz vis-à-vis des Gemeindezentrums betriebene Waage. Mit den Einnahmen aus den Gebühren für das Wägen können die Aufwendungen des Waagmeisters gedeckt werden. Mittel- bis langfristig ist die Waage jedoch defizitär, da diese in einem Turnus von drei Jahren geeicht werden muss und diese Kosten mit den Einnahmen aus den Gebühren für das Wägen nicht finanziert werden können.

---

## **9 FINANZEN UND STEUERN**

### **9100 Steuern aktuelles Jahr**

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2022 vorliegenden definitiven Veranlagungen sowie basierend auf den kantonalen Annahmen für den Steuerertrag im Jahr 2024 wird bei den Gemeindesteuern im Vergleich zum Budget 2023 mit leicht höheren Einnahmen in der Höhe von insgesamt Fr. 1'048'000.-- gerechnet. Gegenüber der Rechnung 2022 verbleiben die Steuereinnahmen praktisch unverändert.

### **9101 Steuern Vorjahre**

Basierend auf den Erfahrungswerten aus den Vorjahren sind leicht tiefere Steuerabschreibungen von Fr. 3'500.-- ins Budget 2024 aufgenommen worden.

### **9300 Finanz- und Lastenausgleich**

Aus dem Ausgleichsfonds werden die Härtebeiträge ausgerichtet. Gleichzeitig erfolgt über diesen Fonds der Ausgleich der positiven und negativen Ergebnisse des Ressourcenausgleichs. Geöffnet wird der Ausgleichsfonds über Pro-Kopf-Beiträge der Gemeinden. Gemäss den Angaben des kantonalen Statistischen Amtes wird im Jahr 2024 keine Einlage in den Ausgleichsfonds erforderlich sein.

Gemeinden mit einer besonders hohen Sozialhilfequote erhalten einen Solidaritätsbeitrag. Diese Solidaritätsbeiträge werden von allen Gemeinden mit Fr. 10.-- pro Einwohner alimentiert. Für die Einwohnergemeinde Bretzwil resultiert dadurch eine Belastung von Fr. 7'600.--. Aufgrund der nur sehr geringen Anzahl Sozialhilfebezüger erhält die Einwohnergemeinde Bretzwil keinen Solidaritätsbeitrag.

Die Kompensationsleistungen der Gemeinden an den Kanton im Bereich Realschulbauten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie ambulante Kinder- und Jugendhilfe betragen unter Berücksichtigung der kantonalen Abgeltung der Vermögenssteuerreform im Jahr 2024 neu noch 4.75 Mio. Franken. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt gemäss der Einwohnerzahl, so dass die Einwohnergemeinde Bretzwil im kommenden Jahr eine Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. 12'100.-- zu leisten hat.

Bei den Sonderlastenabgeltungen erhält die Gemeinde Bretzwil Beiträge im Bereich Bildung und Nicht-Siedlungsfläche. Keine Beiträge werden der Gemeinde Bretzwil auf dem Gebiet der Sozialhilfe ausbezahlt. Insgesamt resultiert aus den Sonderlastenabgeltungen ein Betrag in der Höhe von Fr. 157'000.--, was in etwa den Zahlungen der Vorjahre entspricht.

Die Berechnung des horizontalen Ressourcenausgleichs richtet sich nach der Steuerkraft 2023, resultierend aus dem Steuerertrag und den Steuerfüssen des Jahres 2023 sowie dem vom Regierungsrat für das Jahr 2024 unverändert auf Fr. 2'670.-- pro Einwohner festgelegten Ausgleichsniveau. In einer direkten Abhängigkeit zu den budgetierten Steuereinnahmen ergibt sich damit ein horizontaler Finanzausgleich in der Höhe von Fr. 950'000.--.

Auf das Schuljahr 2015/2016 haben die Einwohnergemeinden das 6. Primarschuljahr übernommen. Den entsprechenden Mehrkosten steht die Kompensationsleistung des Kantons in der Höhe von insgesamt 34.89 Mio. Franken gegenüber. Die Verteilung der Kompensationsleistung orientiert sich an der Anzahl der 1. bis 6. Klässler. Pro Primarschüler wird ein Betrag von voraussichtlich Fr. 2'050.-- ausgerichtet, was für die Einwohnergemeinde Bretzwil unter Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlen Einnahmen von Fr. 110'000.-- ergibt.

Zum Ausgleich der im Jahr 2016 eingetretenen Aufgabenverschiebung Ergänzungsleistungen leistet der Kanton zugunsten der Gemeinden eine jährliche Kompensationszahlung in der Höhe von 14.3 Mio. Franken. Die Auszahlung erfolgt nach der Anzahl Betagten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, woraus gemäss einer Modellrechnung des Kantons für die Einwohnergemeinde Bretzwil im kommenden Jahr eine Vergütung von Fr. 53'000.-- resultiert.

Im Rahmen der auf das Jahr 2023 umgesetzten Vermögenssteuerreform leistet der Kanton den Gemeinden für die damit bei den natürlichen Personen einhergehenden geringeren Steuererträge im nächsten Jahr eine Kompensationszahlung von 5.7 Mio. Franken, wovon die Gemeinde Bretzwil einen Anteil in der Höhe von Fr. 4'200.-- erhält.

#### **9400 Ertragsanteile Bundessteuern**

Zur Abfederung der in Zusammenhang mit der Steuervorlage 17 erwarteten Ertragsausfälle erhöhte der Bund den Bundessteueranteil an die Kantone. Davon erhalten die Gemeinden im Jahr 2024 rund 13.381 Mio. Franken, die gemäss der aktuellen Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden, was für die Gemeinde Bretzwil im kommenden Jahr zu Einnahmen von Fr. 33'800.-- führt.

#### **9610 Zinsen**

Das langfristige Fremdkapital der Einwohnergemeinde Bretzwil beträgt aktuell 1.8 Mio. Franken. Bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 0.475 % ergibt sich daraus eine jährliche Zinsbelastung in der Höhe von Fr. 8'400.--. Gestützt auf die aktuelle finanzielle Situation der Einwohnergemeinde ist davon auszugehen, dass für die Finanzierung der kurz- bis mittelfristig anstehenden Investitionen kein weiteres Fremdkapital erforderlich sein wird.

#### **9630 Liegenschaft Kirchgasse 3 / Schulgasse 5**

Aufgrund der Zuweisung der Liegenschaft Kirchgasse 3, respektive Schulgasse 5 zum Finanzvermögen werden die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen unter dem Konto Finanzen und Steuern verbucht. Nachdem der Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens bislang mit einem Betrag von Fr. 236'400.-- alimentiert wurde, ist im Jahr 2024 keine weitere Einlage vorgesehen.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass bei den Wohnungen der Liegenschaft Kirchgasse 3, respektive Schulgasse 5 pro Jahr rund ein bis zwei Mieterwechsel mit entsprechenden kurzfristigen Leerständen erfolgt sind. Im Budget 2024 wurde diesem Umstand Rechnung getragen und die Mietzinseinnahmen von den maximal möglichen Fr. 92'400.-- auf Fr. 85'000.-- reduziert. Dazu kommt die interne Abgeltung der Miete für die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung von Fr. 24'000.--, so dass sich ein Ertrag von insgesamt Fr. 109'000.-- ergibt.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Konti der Investitionsrechnung**

### **0 ALLGEMEINE DIENSTE**

#### **0220 Allgemeine Dienste**

Die aktuell auf der Gemeindeverwaltung im Bereich der IT im Einsatz stehende Hardware weist im Jahr 2024 ein Alter von acht Jahren auf und wurde in Zusammenhang mit dem Neubau an der Kirchgasse 3 / Schulgasse 5 installiert. Gestützt auf diesen Sachverhalt ist im kommenden Jahr ein Ersatz der Hardware auf der Gemeindeverwaltung geplant. Dies in Abstimmung mit der Überprüfung und Anpassung der Software an die aktuellen technischen Möglichkeiten. Für den Ersatz der Hardware auf der Gemeindeverwaltung wurde im Budget 2024 ein Betrag von Fr. 12'000.-- eingestellt.

### **2 BILDUNG**

#### **2120 Primarschule**

Nachdem von der Schulleitung in Absprache mit dem Gemeinderat entschieden wurde, auf das Schuljahr 2024/2025 hin sämtliche Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse mit einem persönlichen iPad auszustatten, gilt es im Jahr 2024 die dafür notwendige Anzahl iPads, inklusive dem notwendigen Zubehör anzuschaffen. Darüber hinaus sollen im nächsten Jahr zwei weitere Schulzimmer mit einem grossen Flachbildschirm ausgestattet und damit die Möglichkeiten des digitalen Unterrichts erweitert werden. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel betragen Fr. 30'000.--.

### **6 VERKEHR**

#### **6150 Gemeindestrassen/Werkhof**

Analog zum Vorjahr ist in der Investitionsrechnung des Budgets 2024 ein Betrag von Fr. 50'000.-- für den Unterhalt der Strassen und Wege der Einwohnergemeinde vorgesehen. Mit dem regelmässigen Unterhalt der Strassen und Wege beabsichtigt der Gemeinderat, grössere unplanmässige Ausgaben vermeiden sowie kleinere Schäden beheben zu können.

### **7 UMWELT UND RAUMPLANUNG**

#### **7101 Wasserversorgung**

Unter Berücksichtigung der Bautätigkeit im laufenden Jahr sowie der ausstehenden End- und Nachschätzungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung werden im Jahr 2024 Anschlussgebühren in der Höhe von Fr. 10'000.-- erwartet, mit denen die in den Vorjahren durch die Gemeinde getätigten Investitionen amortisiert werden können.

#### **7201 Abwasserbeseitigung**

Gestützt auf die im Jahr 2021 in rund einem Drittel der Kanalisation durchgeführten TV-Aufnahmen und den darauf basierend von der Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Liestal erstellten Zustandsbericht ist für die erforderlichen Instandstellungsarbeiten im kommenden Jahr ein Betrag von Fr. 45'000.-- ins Budget der Investitionsrechnung aufgenommen worden. Damit kann diese Tranche der Instandstellungsarbeiten abgeschlossen werden und im Jahr 2025 ist in der Folge die Untersuchung eines weiteren Teilbereichs der Kanalisation mittels TV-Aufnahmen geplant.

In Anlehnung an die Wasseranschlussgebühren sowie unter Berücksichtigung des für Neubauten höheren Ansatzes von 3 % wird bei den Kanalisationsanschlussgebühren im nächsten Jahr mit Einnahmen von Fr. 20'000.-- gerechnet.

In Zusammenhang mit mehreren im Gewerbegebiet Rösi geplanten Bauvorhaben gilt es durch die Gemeinde die kommunale Erschliessung mit einer Wasserleitung sowie einer Sauber- und einer Schmutzwasserleitung vorzunehmen. Die dafür notwendigen Kredite von Fr. 80'000.-- im Bereich Wasserversorgung und von Fr. 240'000.-- im Bereich Abwasserbeseitigung wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2020 genehmigt. Gemäss dem aktuellen Stand erfolgt die Ausführung dieser Arbeiten im Jahr 2024.

**Der Gemeinderat beantragt, das Budget 2024 der Einwohnergemeinde in der vorliegenden Form zu genehmigen.**

## **Bericht der Rechnungsprüfungskommission über die Begutachtung des Budgets für das Jahr 2024 der Einwohnergemeinde Bretzwil**

Gestützt auf die Verordnung vom 14. Februar 2012 über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) haben wir das Budget für das Jahr 2024 der Einwohnergemeinde Bretzwil begutachtet.

Namentlich haben wir anlässlich der Budgetbegutachtung

- das Budget und seine Beilagen hinsichtlich Richtigkeit und Rechtsgrundlagen für die budgetierten Ausgaben überprüft.
- das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan hinsichtlich der Tragbarkeit und der Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts finanzpolitisch gewürdigt.

Wir haben die Budgetbegutachtung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen im Budget mit angemessener Sicherheit erkannt wurden und dass die Begutachtung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Aufgrund unserer Budgetbegutachtung können wir bestätigen, dass im Budget für das Jahr 2024 die Vorschriften der Gemeinderechnungsverordnung eingehalten sind.

Zusätzlich haben wir die durch den Gemeinderat geplanten und vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen und -senkungen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Abfallbeseitigung geprüft.

Diesbezüglich können wir festhalten, dass die vorgeschlagenen Erhöhungen für den Wasserbezug (letztmals angepasst auf das Jahr 2003) sowie für die Grundgebühr (letztmals angepasst auf das Jahr 1994) nachvollziehbar sind und die Gemeinde Bretzwil auch nach den jeweiligen Erhöhungen im Gemeindevergleich des Bezirks Waldenburg tendenziell zu den günstigeren Gemeinden gehört. Die Tatsache, dass der Preisüberwacher der Eidgenossenschaft auf eine vertiefte Prüfung der Gebührenerhöhung verzichtet hat, bestätigt unsere diesbezügliche Meinung.

Der geplanten und vorgeschlagenen Gebührenerhöhung der Abwasserbeseitigung (letztmals angepasst auf das Jahr 2007) kann insbesondere deshalb zugestimmt werden, da hier Kosten beinhaltet sind, welche durch den Kanton weiterverrechnet und somit nicht beeinflusst werden können. Auch hier wurde die geplante Gebührenerhöhung durch den Gemeinderat vorschriftsgemäss dem Preisüberwacher gestellt und auch hier wurde die Erhöhung nicht beanstandet.

Der geplanten und vorgeschlagenen Gebührensenkung der Abfallbeseitigung (letztmals angepasst auf das Jahr 2005) kann zugestimmt werden, da ein stattliches Eigenkapital bei der Spezialfinanzierung von über Fr. 90'000.-- besteht und diese Senkung somit auch mittelfristig gut vertret- und finanzierbar ist.

Weiter sind wir der Meinung, dass die uns vorgelegten Aufgaben- und Finanzpläne sowie der Investitionsplan für die nächsten fünf Jahre aufzeigen, dass die geplanten Investitionen den finanziellen Möglichkeiten der Einwohnergemeinde Bretzwil entsprechen.

Wir empfehlen der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget sowie die angepassten Gebühren für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Bretzwil, 1. November 2023

### **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Bretzwil**



Alexander Oehler, Präsident



Regula Furter-Schilt, Mitglied

## Budget 2024 der Einwohnergemeinde

### ERFOLGSRECHNUNG

Bezeichnung	Rechnung 2022		Budget 2023		Budget 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Total Aufwand und Ertrag	Fr. 3'187'117.25	Fr. 3'246'825.86	Fr. 3'013'780.00	Fr. 3'022'270.00	Fr. 3'142'630.00	Fr. 3'143'210.00
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	Fr. 59'708.61		Fr. 8'490.00		Fr. 580.00	
<b>Total Erfolgsrechnung</b>	<b>Fr. 3'246'825.86</b>	<b>Fr. 3'246'825.86</b>	<b>Fr. 3'022'270.00</b>	<b>Fr. 3'022'270.00</b>	<b>Fr. 3'143'210.00</b>	<b>Fr. 3'143'210.00</b>
<b>Ergebnisübersicht</b>						
<b><u>Betriebliches Ergebnis</u></b>						
Aufwandüberschuss				Fr. 93'040.00		Fr. 100'450.00
Ertragsüberschuss	Fr. 154'922.59					
<b><u>Ergebnis aus Finanzierung</u></b>						
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	Fr. 95'009.37		Fr. 91'780.00		Fr. 91'280.00	
<b><u>Operatives Ergebnis (Betrieb und Finanzierung)</u></b>						
Aufwandüberschuss				Fr. 1'260.00		Fr. 9'170.00
Ertragsüberschuss	Fr. 249'931.96					
<b><u>Ausserordentliches Ergebnis</u></b>						
Aufwandüberschuss		Fr. 190'223.35				
Ertragsüberschuss			Fr. 9'750.00		Fr. 9'750.00	
<b><u>Gesamtergebnis (operativ und ausserordentlich)</u></b>						
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	Fr. 59'708.61		Fr. 8'490.00		Fr. 580.00	
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben und Einnahmen	Fr. 80'731.25	Fr. 1'500.00	Fr. 145'000.00	Fr. 30'000.00	Fr. 137'000.00	Fr. 30'000.00
Zunahme der Nettoinvestitionen		Fr. 79'231.25		Fr. 115'000.00		Fr. 107'000.00
Abnahme der Nettoinvestitionen						
<b>Total Investitionsrechnung</b>	<b>Fr. 80'731.25</b>	<b>Fr. 80'731.25</b>	<b>Fr. 145'000.00</b>	<b>Fr. 145'000.00</b>	<b>Fr. 137'000.00</b>	<b>Fr. 137'000.00</b>

Artengliederung	Rechnung 2022		Budget 2023		Budget 2024	
Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3 Aufwand</b>	<b>Fr. 3'187'117.25</b>		<b>Fr. 3'013'780.00</b>		<b>Fr. 3'142'630.00</b>	
30 Personalaufwand	Fr. 1'293'200.20		Fr. 1'324'300.00		Fr. 1'371'400.00	
31 Sach-/übriger Betriebsaufwand	Fr. 547'600.31		Fr. 599'960.00		Fr. 603'460.00	
33 Abschreibungen Verwaltungsverm.	Fr. 202'618.51		Fr. 214'150.00		Fr. 214'150.00	
34 Finanzaufwand	Fr. 9'241.00		Fr. 10'120.00		Fr. 10'120.00	
35 Einlagen in Fonds Spezialfinanz.	Fr. 11'255.20		Fr. 3'250.00		Fr. 2'800.00	
36 Transferaufwand	Fr. 747'710.98		Fr. 783'300.00		Fr. 855'950.00	
38 Ausserordentlicher Aufwand	Fr. 300'000.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
39 Interne Verrechnungen	Fr. 75'491.05		Fr. 78'700.00		Fr. 84'750.00	
<b>4 Ertrag</b>		<b>Fr. 3'246'825.86</b>		<b>Fr. 3'022'270.00</b>		<b>Fr. 3'143'210.00</b>
40 Fiskalertrag		Fr. 1'093'122.10		Fr. 1'041'000.00		Fr. 1'048'000.00
41 Regalien und Konzessionen		Fr. 16'233.00		Fr. 15'750.00		Fr. 14'500.00
42 Entgelte		Fr. 439'389.62		Fr. 361'860.00		Fr. 391'800.00
43 Verschiedene Erträge		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00
44 Finanzertrag		Fr. 104'250.37		Fr. 101'900.00		Fr. 101'400.00
45 Entnahmen aus Fonds Spezialfinanz.		Fr. 2'597.60		Fr. 8'910.00		Fr. 4'710.00
46 Transferertrag		Fr. 1'405'965.47		Fr. 1'404'400.00		Fr. 1'488'300.00
48 Ausserordentlicher Ertrag		Fr. 109'776.65		Fr. 9'750.00		Fr. 9'750.00
49 Interne Verrechnungen		Fr. 75'491.05		Fr. 78'700.00		Fr. 84'750.00
Total	Fr. 3'187'117.25	Fr. 3'246'825.86	Fr. 3'013'780.00	Fr. 3'022'270.00	Fr. 3'142'630.00	Fr. 3'143'210.00
Ertragsüberschuss	Fr. 59'708.61		Fr. 8'490.00		Fr. 580.00	
Total	Fr. 3'246'825.86	Fr. 3'246'825.86	Fr. 3'022'270.00	Fr. 3'022'270.00	Fr. 3'143'210.00	Fr. 3'143'210.00

<b>Funktionale Gliederung Zusammenzug</b>	<b>Rechnung 2022</b>		<b>Budget 2023</b>		<b>Budget 2024</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	Fr. 308'721.95	Fr. 28'104.34	Fr. 318'460.00	Fr. 24'070.00	Fr. 321'810.00	Fr. 24'270.00
Nettoaufwand		Fr. 280'617.61		Fr. 294'390.00		Fr. 297'540.00
<b>011 Legislative</b>	Fr. 6'886.90	Fr. 0.00	Fr. 9'360.00	Fr. 0.00	Fr. 7'810.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 6'886.90		Fr. 9'360.00		Fr. 7'810.00
<b>012 Exekutive</b>	Fr. 44'896.50	Fr. 0.00	Fr. 46'100.00	Fr. 0.00	Fr. 46'800.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 44'896.50		Fr. 46'100.00		Fr. 46'800.00
<b>022 Allgemeine Dienste</b>	Fr. 237'365.55	Fr. 22'029.34	Fr. 238'550.00	Fr. 18'270.00	Fr. 242'800.00	Fr. 18'470.00
Nettoaufwand		Fr. 215'336.21		Fr. 220'280.00		Fr. 224'330.00
<b>029 Verwaltungsliegenschaften</b>	Fr. 19'573.00	Fr. 6'075.00	Fr. 24'450.00	Fr. 5'800.00	Fr. 24'400.00	Fr. 5'800.00
Nettoaufwand		Fr. 13'498.00		Fr. 18'650.00		Fr. 18'600.00
<b>1 Öffentliche Ordnung u. Sicherheit</b>	Fr. 198'790.04	Fr. 50'854.61	Fr. 221'940.00	Fr. 33'800.00	Fr. 211'800.00	Fr. 32'700.00
Nettoaufwand		Fr. 147'935.43		Fr. 188'140.00		Fr. 179'100.00
<b>111 Polizei</b>	Fr. 60.10	Fr. 0.00	Fr. 230.00	Fr. 0.00	Fr. 230.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 60.10		Fr. 230.00		Fr. 230.00
<b>140 Allg. Rechts-/Vormundschaftsw.</b>	Fr. 80'511.00	Fr. 840.01	Fr. 89'510.00	Fr. 1'200.00	Fr. 80'410.00	Fr. 700.00
Nettoaufwand		Fr. 79'670.99		Fr. 88'310.00		Fr. 79'710.00
<b>150 Feuerwehr</b>	Fr. 100'969.84	Fr. 49'268.10	Fr. 107'930.00	Fr. 32'200.00	Fr. 106'630.00	Fr. 31'800.00
Nettoaufwand		Fr. 51'701.74		Fr. 75'730.00		Fr. 74'830.00
<b>161 Militär</b>	Fr. 2'470.15	Fr. 0.00	Fr. 3'950.00	Fr. 0.00	Fr. 4'050.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 2'470.15		Fr. 3'950.00		Fr. 4'050.00
<b>162 Bevölkerungsschutz</b>	Fr. 14'778.95	Fr. 746.50	Fr. 20'320.00	Fr. 400.00	Fr. 20'480.00	Fr. 200.00
Nettoaufwand		Fr. 14'032.45		Fr. 19'920.00		Fr. 20'280.00
<b>2 Bildung</b>	Fr. 1'144'810.93	Fr. 11'901.30	Fr. 1'190'880.00	Fr. 12'000.00	Fr. 1'233'780.00	Fr. 12'400.00
Nettoaufwand		Fr. 1'132'909.63		Fr. 1'178'880.00		Fr. 1'221'380.00
<b>211 Kindergarten</b>	Fr. 175'630.75	Fr. 815.00	Fr. 178'050.00	Fr. 500.00	Fr. 191'550.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 174'815.75		Fr. 177'550.00		Fr. 191'550.00
<b>212 Primarschule</b>	Fr. 672'940.69	Fr. 2'533.95	Fr. 686'150.00	Fr. 900.00	Fr. 722'450.00	Fr. 1'200.00
Nettoaufwand		Fr. 670'406.74		Fr. 685'250.00		Fr. 721'250.00
<b>214 Musikschule</b>	Fr. 74'161.05	Fr. 0.00	Fr. 78'230.00	Fr. 0.00	Fr. 72'230.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 74'161.05		Fr. 78'230.00		Fr. 72'230.00
<b>217 Schulliegenschaften</b>	Fr. 138'245.24	Fr. 8'552.35	Fr. 155'700.00	Fr. 10'600.00	Fr. 152'100.00	Fr. 11'200.00
Nettoaufwand		Fr. 129'692.89		Fr. 145'100.00		Fr. 140'900.00
<b>218 Schullergänzende Tagesbetreuung</b>	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00
<b>219 Übrige obligatorische Schule</b>	Fr. 83'833.20	Fr. 0.00	Fr. 92'750.00	Fr. 0.00	Fr. 95'450.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 83'833.20		Fr. 92'750.00		Fr. 95'450.00

Funktionale Gliederung Zusammenzug		Rechnung 2022		Budget 2023		Budget 2024	
Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
<b>3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche</b>	Fr. 43'159.25	Fr. 500.00	Fr. 55'890.00	Fr. 0.00	Fr. 47'770.00	Fr. 0.00	
Nettoaufwand		Fr. 42'659.25		Fr. 55'890.00		Fr. 47'770.00	
<b>311 Museen und Kulturförderung</b>	Fr. 2'130.10	Fr. 0.00	Fr. 3'050.00	Fr. 0.00	Fr. 3'160.00	Fr. 0.00	
Nettoaufwand		Fr. 2'130.10		Fr. 3'050.00		Fr. 3'160.00	
<b>321 Bibliotheken und Literatur</b>	Fr. 8'961.15	Fr. 0.00	Fr. 9'700.00	Fr. 0.00	Fr. 9'700.00	Fr. 0.00	
Nettoaufwand		Fr. 8'961.15		Fr. 9'700.00		Fr. 9'700.00	
<b>322 Konzert und Theater</b>	Fr. 6'500.00	Fr. 0.00	Fr. 6'500.00	Fr. 0.00	Fr. 6'500.00	Fr. 0.00	
Nettoaufwand		Fr. 6'500.00		Fr. 6'500.00		Fr. 6'500.00	
<b>329 Kultur, sonstiges</b>	Fr. 6'783.15	Fr. 500.00	Fr. 13'660.00	Fr. 0.00	Fr. 8'660.00	Fr. 0.00	
Nettoaufwand		Fr. 6'283.15		Fr. 13'660.00		Fr. 8'660.00	
<b>341 Sport</b>	Fr. 9'326.70	Fr. 0.00	Fr. 9'750.00	Fr. 0.00	Fr. 10'450.00	Fr. 0.00	
Nettoaufwand		Fr. 9'326.70		Fr. 9'750.00		Fr. 10'450.00	
<b>342 Freizeit</b>	Fr. 9'458.15	Fr. 0.00	Fr. 13'230.00	Fr. 0.00	Fr. 9'300.00	Fr. 0.00	
Nettoaufwand		Fr. 9'458.15		Fr. 13'230.00		Fr. 9'300.00	
<b>350 Kirchen/religiöse Angelegenheiten</b>	Fr. 0.00						
Nettoaufwand		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
<b>4 Gesundheit</b>	Fr. 290'810.38	Fr. 71'291.30	Fr. 298'140.00	Fr. 62'750.00	Fr. 338'950.00	Fr. 66'450.00	
Nettoaufwand		Fr. 219'519.08		Fr. 235'390.00		Fr. 272'500.00	
<b>412 Pflegeheime</b>	Fr. 167'423.20	Fr. 0.00	Fr. 170'030.00	Fr. 0.00	Fr. 200'510.00	Fr. 0.00	
Nettoaufwand		Fr. 167'423.20		Fr. 170'030.00		Fr. 200'510.00	
<b>421 Ambulante Krankenpflege</b>	Fr. 36'218.80	Fr. 0.00	Fr. 47'780.00	Fr. 0.00	Fr. 52'830.00	Fr. 0.00	
Nettoaufwand		Fr. 36'218.80		Fr. 47'780.00		Fr. 52'830.00	
<b>433 Schulgesundheitsdienst</b>	Fr. 83'455.48	Fr. 70'871.30	Fr. 75'600.00	Fr. 62'500.00	Fr. 80'600.00	Fr. 66'000.00	
Nettoaufwand		Fr. 12'584.18		Fr. 13'100.00		Fr. 14'600.00	
<b>434 Lebensmittelkontrolle</b>	Fr. 200.00	Fr. 0.00	Fr. 200.00	Fr. 0.00	Fr. 200.00	Fr. 0.00	
Nettoaufwand		Fr. 200.00		Fr. 200.00		Fr. 200.00	
<b>490 Versorgungsregion APG</b>	Fr. 3'512.90	Fr. 420.00	Fr. 4'530.00	Fr. 250.00	Fr. 4'810.00	Fr. 450.00	
Nettoaufwand		Fr. 3'092.90		Fr. 4'280.00		Fr. 4'360.00	
<b>5 Soziale Sicherheit</b>	Fr. 248'696.73	Fr. 124'753.77	Fr. 259'220.00	Fr. 83'400.00	Fr. 312'970.00	Fr. 158'200.00	
Nettoaufwand		Fr. 123'942.96		Fr. 175'820.00		Fr. 154'770.00	
<b>531 Alters-/Hinterlassenenversicherung</b>	Fr. 0.00	Fr. 1'113.00	Fr. 0.00	Fr. 1'100.00	Fr. 0.00	Fr. 1'100.00	
Nettoertrag	Fr. 1'113.00		Fr. 1'100.00		Fr. 1'100.00		
<b>532 Ergänzungsleistungen AHV</b>	Fr. 88'693.00	Fr. 0.00	Fr. 82'000.00	Fr. 0.00	Fr. 74'400.00	Fr. 0.00	
Nettoaufwand		Fr. 88'693.00		Fr. 82'000.00		Fr. 74'400.00	
<b>535 Leistungen an Alter</b>	Fr. 11'059.05	Fr. 0.00	Fr. 27'280.00	Fr. 0.00	Fr. 22'280.00	Fr. 0.00	
Nettoaufwand		Fr. 11'059.05		Fr. 27'280.00		Fr. 22'280.00	

Funktionale Gliederung Zusammenzug	Rechnung 2022		Budget 2023		Budget 2024	
	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand
<b>545 Leistungen an Familien</b>	Fr. 1'496.00	Fr. 0.00	Fr. 3'730.00	Fr. 0.00	Fr. 4'430.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 1'496.00		Fr. 3'730.00		Fr. 4'430.00
<b>560 Sozialer Wohnungsbau</b>	Fr. 0.00	Fr. 2'325.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Nettoertrag	Fr. 2'325.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
<b>572 Sozialhilfe</b>	Fr. 113'721.98	Fr. 88'401.62	Fr. 126'000.00	Fr. 67'300.00	Fr. 134'500.00	Fr. 77'100.00
Nettoaufwand		Fr. 25'320.36		Fr. 58'700.00		Fr. 57'400.00
<b>573 Asylwesen</b>	Fr. 27'759.60	Fr. 32'914.15	Fr. 13'000.00	Fr. 15'000.00	Fr. 70'000.00	Fr. 80'000.00
Nettoertrag	Fr. 5'154.55		Fr. 2'000.00		Fr. 10'000.00	
<b>579 Übriges Sozialwesen</b>	Fr. 5'967.10	Fr. 0.00	Fr. 7'210.00	Fr. 0.00	Fr. 7'360.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 5'967.10		Fr. 7'210.00		Fr. 7'360.00
<b>6 Verkehr</b>	Fr. 231'343.06	Fr. 123'898.48	Fr. 247'610.00	Fr. 23'350.00	Fr. 242'210.00	Fr. 21'550.00
Nettoaufwand		Fr. 107'444.58		Fr. 224'260.00		Fr. 220'660.00
<b>615 Gemeindestrassen/Werkhof</b>	Fr. 231'328.91	Fr. 123'898.48	Fr. 246'910.00	Fr. 23'350.00	Fr. 241'510.00	Fr. 21'550.00
Nettoaufwand		Fr. 107'430.43		Fr. 223'560.00		Fr. 219'960.00
<b>623 Agglomerationsverkehr</b>	Fr. 14.15	Fr. 0.00	Fr. 700.00	Fr. 0.00	Fr. 700.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 14.15		Fr. 700.00		Fr. 700.00
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	Fr. 271'122.90	Fr. 255'663.50	Fr. 279'750.00	Fr. 248'510.00	Fr. 294'370.00	Fr. 262'810.00
Nettoaufwand		Fr. 15'459.40		Fr. 31'240.00		Fr. 31'560.00
<b>710 Wasserversorgung</b>						
Spezialfinanzierung	Fr. 99'715.45	Fr. 99'715.45	Fr. 104'230.00	Fr. 104'230.00	Fr. 110'530.00	Fr. 110'530.00
<b>720 Abwasserbeseitigung</b>						
Spezialfinanzierung	Fr. 88'482.45	Fr. 88'482.45	Fr. 84'980.00	Fr. 84'980.00	Fr. 92'780.00	Fr. 92'780.00
<b>730 Abfallwirtschaft</b>	Fr. 60'339.95	Fr. 54'731.95	Fr. 56'560.00	Fr. 49'800.00	Fr. 55'460.00	Fr. 49'500.00
Nettoaufwand		Fr. 5'608.00		Fr. 6'760.00		Fr. 5'960.00
<b>741 Gewässerverbauungen</b>	Fr. 0.00					
Nettoaufwand		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00
<b>750 Arten- und Landschaftsschutz</b>	Fr. 1'147.40	Fr. 0.00	Fr. 1'630.00	Fr. 0.00	Fr. 1'630.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 1'147.40		Fr. 1'630.00		Fr. 1'630.00
<b>762 Tierhaltung</b>	Fr. 5'834.40	Fr. 9'272.00	Fr. 8'180.00	Fr. 8'500.00	Fr. 7'430.00	Fr. 9'000.00
Nettoertrag	Fr. 3'437.60		Fr. 320.00		Fr. 1'570.00	
<b>771 Friedhof und Bestattung</b>	Fr. 13'014.50	Fr. 3'461.65	Fr. 17'910.00	Fr. 1'000.00	Fr. 20'410.00	Fr. 1'000.00
Nettoaufwand		Fr. 9'552.85		Fr. 16'910.00		Fr. 19'410.00
<b>790 Raumordnung</b>	Fr. 2'588.75	Fr. 0.00	Fr. 6'260.00	Fr. 0.00	Fr. 6'130.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 2'588.75		Fr. 6'260.00		Fr. 6'130.00
<b>8 Volkswirtschaft</b>	Fr. 95'191.67	Fr. 82'595.00	Fr. 90'270.00	Fr. 83'790.00	Fr. 89'900.00	Fr. 83'280.00
Nettoaufwand		Fr. 12'596.67		Fr. 6'480.00		Fr. 6'620.00
<b>814 Produktionsverbesserungen</b>	Fr. 2'381.35	Fr. 0.00	Fr. 2'560.00	Fr. 0.00	Fr. 2'660.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 2'381.35		Fr. 2'560.00		Fr. 2'660.00

<b>Funktionale Gliederung Zusammengug</b>	<b>Rechnung 2022</b>		<b>Budget 2023</b>		<b>Budget 2024</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
<b>820 Forstwirtschaft</b>	Fr. 10'000.00	Fr. 0.00	Fr. 10'000.00	Fr. 0.00	Fr. 10'000.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 10'000.00		Fr. 10'000.00		Fr. 10'000.00
<b>830 Jagd und Fischerei</b>	Fr. 2'188.55	Fr. 4'763.00	Fr. 2'380.00	Fr. 4'750.00	Fr. 2'330.00	Fr. 3'000.00
Nettoertrag	Fr. 2'574.45		Fr. 2'370.00		Fr. 670.00	
<b>840 Tourismus</b>	Fr. 761.45	Fr. 0.00	Fr. 910.00	Fr. 0.00	Fr. 880.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 761.45		Fr. 910.00		Fr. 880.00
<b>871 Elektrizität</b>	Fr. 201.40	Fr. 10'900.00	Fr. 250.00	Fr. 10'000.00	Fr. 250.00	Fr. 11'000.00
Nettoertrag	Fr. 10'698.60		Fr. 9'750.00		Fr. 10'750.00	
<b>873 Übrige Energie</b>	Fr. 79'402.52	Fr. 66'540.00	Fr. 73'110.00	Fr. 68'700.00	Fr. 73'510.00	Fr. 68'900.00
Nettoaufwand		Fr. 12'862.52		Fr. 4'410.00		Fr. 4'610.00
<b>890 Sonstige gewerbliche Betriebe</b>	Fr. 256.40	Fr. 392.00	Fr. 1'060.00	Fr. 340.00	Fr. 270.00	Fr. 380.00
Nettoaufwand/-ertrag	Fr. 135.60			Fr. 720.00	Fr. 110.00	
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	Fr. 354'470.34	Fr. 2'497'263.56	Fr. 51'620.00	Fr. 2'450'600.00	Fr. 49'070.00	Fr. 2'481'550.00
Nettoertrag	Fr. 2'142'793.22		Fr. 2'398'980.00		Fr. 2'432'480.00	
<b>910 Steuern</b>	Fr. 6'072.75	Fr. 1'114'494.20	Fr. 6'000.00	Fr. 1'051'000.00	Fr. 4'500.00	Fr. 1'057'500.00
Nettoertrag	Fr. 1'108'421.45		Fr. 1'045'000.00		Fr. 1'053'000.00	
<b>930 Finanz- und Lastenausgleich</b>	Fr. 29'376.00	Fr. 1'251'332.00	Fr. 24'700.00	Fr. 1'260'600.00	Fr. 19'700.00	Fr. 1'274'200.00
Nettoertrag	Fr. 1'221'956.00		Fr. 1'235'900.00		Fr. 1'254'500.00	
<b>940 Ertragsanteile Bundeseinnahmen</b>	Fr. 0.00	Fr. 19'227.25	Fr. 0.00	Fr. 29'700.00	Fr. 0.00	Fr. 33'800.00
Nettoertrag	Fr. 19'227.25		Fr. 29'700.00		Fr. 33'800.00	
<b>961 Zinsen</b>	Fr. 8'055.09	Fr. 34.52	Fr. 9'320.00	Fr. 0.00	Fr. 10'220.00	Fr. 6'550.00
Nettoaufwand		Fr. 8'020.57		Fr. 9'320.00		Fr. 3'670.00
<b>963 Liegenschaften Finanzvermögen</b>	Fr. 10'966.50	Fr. 111'300.00	Fr. 11'600.00	Fr. 109'000.00	Fr. 14'650.00	Fr. 109'000.00
Nettoertrag	Fr. 100'333.50		Fr. 97'400.00		Fr. 94'350.00	
<b>971 Rückverteilung CO<sub>2</sub>-Abgabe</b>	Fr. 0.00	Fr. 875.59	Fr. 0.00	Fr. 300.00	Fr. 0.00	Fr. 500.00
Nettoertrag	Fr. 875.59		Fr. 300.00		Fr. 500.00	
<b>990 Finanzpolitische Reserve</b>	Fr. 300'000.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 300'000.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00
<b>995 Neutrale Aufwendungen/Erträge</b>	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand/-ertrag		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00
Total	Fr. 3'187'117.25	Fr. 3'246'825.86	Fr. 3'013'780.00	Fr. 3'022'270.00	Fr. 3'142'630.00	Fr. 3'143'210.00
Nettoertrag	Fr. 59'708.61		Fr. 8'490.00		Fr. 580.00	
Total	Fr. 3'246'825.86	Fr. 3'246'825.86	Fr. 3'022'270.00	Fr. 3'022'270.00	Fr. 3'143'210.00	Fr. 3'143'210.00

**SPEZIALFINANZIERUNGEN**

Funktionale Gliederung		Rechnung 2022				Budget 2023				Budget 2024			
Bezeichnung		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
<b>7101</b>	<b>Wasserversorgung</b>	Fr.	<b>99'715.45</b>	Fr.	<b>99'715.45</b>	Fr.	<b>104'230.00</b>	Fr.	<b>104'230.00</b>	Fr.	<b>110'530.00</b>	Fr.	<b>110'530.00</b>
7101.3000	Behörden und Kommissionen	Fr.	0.00			Fr.	100.00			Fr.	100.00		
7101.3010	Löhne Betriebspersonal	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00		
7101.3050	AHV, IV, EO, ALV, VK	Fr.	0.00			Fr.	20.00			Fr.	20.00		
7101.3053	Unfallversicherungen	Fr.	0.00			Fr.	10.00			Fr.	10.00		
7101.3090	Weiterbildung Personal	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00		
7101.3101	Betriebs-/Verbrauchsmaterial	Fr.	1'063.25			Fr.	1'300.00			Fr.	1'200.00		
7101.3111	Apparate, Maschinen	Fr.	127.70			Fr.	1'300.00			Fr.	1'200.00		
7101.3120	Ver- und Entsorgung	Fr.	5'271.20			Fr.	7'000.00			Fr.	7'000.00		
7101.3130	Dienstleistungen Dritter	Fr.	884.00			Fr.	7'200.00			Fr.	1'000.00		
7101.3132	Honorare ext. Fachexperten	Fr.	1'698.30			Fr.	4'000.00			Fr.	5'000.00		
7101.3134	Sachversicherungsprämien	Fr.	1'821.45			Fr.	2'000.00			Fr.	1'800.00		
7101.3143	Unterhalt übrige Tiefbauten	Fr.	23'017.70			Fr.	15'000.00			Fr.	20'000.00		
7101.3144	Unterhalt Hochbauten	Fr.	140.55			Fr.	500.00			Fr.	500.00		
7101.3151	Unterhalt Apparate, Maschinen	Fr.	10'142.80			Fr.	9'000.00			Fr.	9'500.00		
7101.3170	Reisekosten und Spesen	Fr.	600.00			Fr.	0.00			Fr.	600.00		
7101.3300	Abschreibungen Sachanlagen	Fr.	38'456.80			Fr.	38'500.00			Fr.	38'500.00		
7101.3320	Abschreibungen immat. Anlag.	Fr.	7'833.25			Fr.	8'500.00			Fr.	8'500.00		
7101.3499	Skonti WAG	Fr.	0.00			Fr.	500.00			Fr.	500.00		
<b>7101.3510</b>	<b>Mehrertrag Wasserversorg.</b>	<b>Fr.</b>	<b>0.00</b>			<b>Fr.</b>	<b>0.00</b>			<b>Fr.</b>	<b>0.00</b>		
7101.3611	Entschädigung an Kanton	Fr.	3'742.45			Fr.	4'000.00			Fr.	4'000.00		
7101.3910	Verrechnete Dienstleistungen	Fr.	4'916.00			Fr.	5'300.00			Fr.	5'000.00		
7101.3940	Verrechneter Finanzaufwand	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	6'100.00		
7101.4240	Wasserbezugsgebühren			Fr.	88'237.05			Fr.	88'000.00			Fr.	100'000.00
7101.4240	Miete Wasserzähler			Fr.	3'880.80			Fr.	3'800.00			Fr.	3'800.00
7101.4260	Rückerstattungen Dritter			Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00
7101.4401	Verzugszinsen			Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00
<b>7101.4510</b>	<b>Mehraufwand Wasservers.</b>			<b>Fr.</b>	<b>2'597.60</b>			<b>Fr.</b>	<b>7'430.00</b>			<b>Fr.</b>	<b>1'730.00</b>
7101.4900	Verrechnete Materialbezüge			Fr.	5'000.00			Fr.	5'000.00			Fr.	5'000.00

Funktionale Gliederung		Rechnung 2022				Budget 2023				Budget 2024			
Bezeichnung		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
<b>7201</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	Fr.	<b>88'482.45</b>	Fr.	<b>88'482.45</b>	Fr.	<b>84'980.00</b>	Fr.	<b>84'980.00</b>	Fr.	<b>92'780.00</b>	Fr.	<b>92'780.00</b>
7201.3000	Behörden und Kommissionen	Fr.	0.00			Fr.	100.00			Fr.	100.00		
7201.3050	AHV, IV, EO, ALV, VK	Fr.	0.00			Fr.	20.00			Fr.	20.00		
7201.3053	Unfallversicherungen	Fr.	0.00			Fr.	10.00			Fr.	10.00		
7201.3132	Honorare ext. Fachexperten	Fr.	9'149.70			Fr.	10'000.00			Fr.	10'000.00		
7201.3143	Unterhalt übrige Tiefbauten	Fr.	6'525.25			Fr.	8'000.00			Fr.	7'500.00		
7201.3170	Reisekosten und Spesen	Fr.	0.00			Fr.	50.00			Fr.	50.00		
7201.3300	Abschreibungen Sachanlagen	Fr.	3'654.10			Fr.	4'600.00			Fr.	5'200.00		
7201.3320	Abschreibungen immat. Anlag.	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	2'700.00		
7201.3499	Skonti KAG	Fr.	0.00			Fr.	200.00			Fr.	200.00		
<b>7201.3510</b>	<b>Mehrertrag Abwasserbes.</b>	<b>Fr.</b>	<b>224.30</b>			<b>Fr.</b>	<b>0.00</b>			<b>Fr.</b>	<b>0.00</b>		
7201.3611	Abwassergebühren an Kanton	Fr.	66'929.10			Fr.	60'000.00			Fr.	65'000.00		
7201.3910	Verrechnete Dienstleistungen	Fr.	2'000.00			Fr.	2'000.00			Fr.	2'000.00		
7201.3940	Verrechneter Finanzaufwand	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00		
7201.4210	Kanalisationsbewilligungen			Fr.	8'462.80			Fr.	1'500.00			Fr.	1'500.00
7201.4240	Abwassergebühren			Fr.	80'019.85			Fr.	82'000.00			Fr.	87'500.00
7201.4401	Verzugszinsen			Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00
<b>7201.4510</b>	<b>Mehraufwand Abwasserbes.</b>			<b>Fr.</b>	<b>0.00</b>			<b>Fr.</b>	<b>1'480.00</b>			<b>Fr.</b>	<b>2'980.00</b>
7201.4940	Verrechneter Finanzaufwand			Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	800.00

Funktionale Gliederung		Rechnung 2022				Budget 2023				Budget 2024			
Bezeichnung		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
<b>7301</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>	Fr.	<b>53'977.95</b>	Fr.	<b>53'977.95</b>	Fr.	<b>49'100.00</b>	Fr.	<b>49'100.00</b>	Fr.	<b>48'800.00</b>	Fr.	<b>48'800.00</b>
7301.3000	Behörden und Kommissionen	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00		
7301.3053	Unfallversicherungen	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00		
7301.3111	Apparate, Maschinen	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Hauskehricht	Fr.	19'980.60			Fr.	20'500.00			Fr.	21'000.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Blech/Alu	Fr.	88.10			Fr.	250.00			Fr.	200.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Glas	Fr.	1'051.25			Fr.	1'500.00			Fr.	1'200.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Altöl	Fr.	236.05			Fr.	350.00			Fr.	450.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Karton	Fr.	200.00			Fr.	250.00			Fr.	200.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Grüngut	Fr.	14'210.10			Fr.	16'000.00			Fr.	15'000.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Kunststoffe	Fr.	247.70			Fr.	500.00			Fr.	900.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Altmetall	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Bauschutt	Fr.	1'987.05			Fr.	2'000.00			Fr.	2'100.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Batterien	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00		
7301.3151	Unterhalt Apparate, Maschinen	Fr.	965.25			Fr.	500.00			Fr.	500.00		
7301.3300	Planm. Abschr. Sachanlagen	Fr.	3'980.95			Fr.	4'000.00			Fr.	4'000.00		
7301.3940	Verrechneter Finanzaufwand	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	450.00		
<b>7301.3510</b>	<b>Mehrertrag Abfallbeseitigung</b>	Fr.	<b>11'030.90</b>			Fr.	<b>3'250.00</b>			Fr.	<b>2'800.00</b>		
7301.4240	Gebühren Hauskehricht			Fr.	34'079.60			Fr.	30'000.00			Fr.	30'000.00
7301.4240	Gebühren Grüngut			Fr.	14'210.10			Fr.	16'000.00			Fr.	15'000.00
7301.4240	Gebühren Kunststoffe			Fr.	648.00			Fr.	500.00			Fr.	500.00
7301.4240	Gebühren Bauschutt			Fr.	615.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00
7301.4260	Rückerstattung Altglas			Fr.	1'798.40			Fr.	1'700.00			Fr.	1'800.00
7301.4260	Entschädigung Alteisen			Fr.	1'501.70			Fr.	700.00			Fr.	1'000.00
7301.4260	Entschädigung Batterien			Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00
7301.4260	Vergütung Altkleidersammlung			Fr.	1'025.15			Fr.	200.00			Fr.	500.00
7301.4260	Rückerstattung Dritter			Fr.	100.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00
<b>7301.4510</b>	<b>Mehraufwand Abfallbeseit.</b>			Fr.	<b>0.00</b>			Fr.	<b>0.00</b>			Fr.	<b>0.00</b>

**INVESTITIONSRECHNUNG**

Funktionale Gliederung		Rechnung 2022		Budget 2023		Budget 2024			
Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>45'000.00</b>	Fr.	<b>12'000.00</b>		
<b>0220</b>	<b>Allgemeine Dienste</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>12'000.00</b>		
0220.5060.1	Ersatz Hardware Verwaltung	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	12'000.00		
<b>0291</b>	<b>Gemeindezentrum</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>45'000.00</b>	Fr.	<b>0.00</b>		
0291.5040.2	Ertüchtigung Lift GZ	Fr.	0.00	Fr.	45'000.00	Fr.	0.00		
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	Fr.	<b>18'256.75</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>30'000.00</b>		
<b>2120</b>	<b>Primarschule</b>	Fr.	<b>18'256.75</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>30'000.00</b>		
2120.5060.2	Optimierung IT Primarschule	Fr.	18'256.75	Fr.	0.00	Fr.	0.00		
2120.5060.3	Optimierung IT Primarschule	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	30'000.00		
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	Fr.	<b>15'897.55</b>	Fr.	<b>50'000.00</b>	Fr.	<b>50'000.00</b>		
<b>6150</b>	<b>Gemeindestrassen/Werkhof</b>	Fr.	<b>15'897.55</b>	Fr.	<b>50'000.00</b>	Fr.	<b>50'000.00</b>		
6150.5010.11	Teerungen 2022	Fr.	15'897.55	Fr.	0.00	Fr.	0.00		
6150.5010.12	Teerungen 2023	Fr.	0.00	Fr.	50'000.00	Fr.	0.00		
6150.5010.13	Teerungen 2024	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	50'000.00		
<b>7</b>	<b>Umweltschutz u. Raumord.</b>	Fr.	<b>46'576.95</b>	Fr.	<b>1'500.00</b>	Fr.	<b>50'000.00</b>	Fr.	<b>30'000.00</b>
<b>7101</b>	<b>Wasserversorgung</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>750.00</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>10'000.00</b>
7101.5030.1	Erschliessung G1 Rösi	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00
7101.5290.2	Revision Wasserreglement	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00
7101.6371.1	Wasseranschlussgebühren			Fr.	750.00			Fr.	10'000.00
<b>7201</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	Fr.	<b>42'827.30</b>	Fr.	<b>750.00</b>	Fr.	<b>50'000.00</b>	Fr.	<b>20'000.00</b>
7201.5030.8	Sanierung Leitungsnetz 2022	Fr.	24'235.85	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00
7201.5030.9	Sanierung Leitungsnetz 2023	Fr.	0.00	Fr.	50'000.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00
7201.5030.10	Sanierung Leitungsnetz 2024	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	45'000.00	Fr.	0.00
7201.5290.1	DSS-Richtlinie Siedlungsent.	Fr.	18'591.45	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00
7201.6371.1	Kanalisationsanschlussgeb.			Fr.	750.00			Fr.	20'000.00
<b>7900</b>	<b>Raumordnung</b>	Fr.	<b>3'749.65</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>0.00</b>	Fr.	<b>0.00</b>
7900.5290.1	Revision Zonenplan. Siedlung	Fr.	3'749.65	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00
Total		Fr.	80'731.25	Fr.	1'500.00	Fr.	145'000.00	Fr.	30'000.00
Zunahme der Nettoinvestitionen				Fr.	79'231.25			Fr.	115'000.00
Total		Fr.	80'731.25	Fr.	80'731.25	Fr.	145'000.00	Fr.	145'000.00
						Fr.	137'000.00	Fr.	137'000.00
								Fr.	107'000.00

## Investitionsplan der Einwohnergemeinde Bretzwil 2024 - 2028

Ausgaben und Einnahmen in 1'000

	2024		2025		2026		2027		2028	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>ALLGEMEINER HAUSHALT</b>										
Sanierung/Teerungen Strassen	50		50		50		50		50	
Belag/Beleuchtung Dentschenstrasse										
Belag/Beleuchtung Fluhmattweg										
Belag/Beleuchtung Rüteliweg										
Feinbelag Mühlemattstrasse			150							
Belag Schulhausplatz					160					
Optimierung IT Primarschule	30									
Ersatz Hardware Gemeindeverwaltung	12									
Ersatz grosser Gemeindetraктор			150							
Umbau Schützenhaus Leugger										
<b>Total</b>	<b>92</b>	<b>0</b>	<b>350</b>	<b>0</b>	<b>210</b>	<b>0</b>	<b>50</b>	<b>0</b>	<b>50</b>	<b>0</b>
<b>SPEZIALFINANZIERUNG WASSER</b>										
Ersatz Wasserleitung Fluhmattweg										
Ersatz Wasserleitung Dentschenstr.										
Ersatz Wasserleitung Rösistrasse										
Sanierung Quelfassung Aumatt										
Erschliessung Zone G1 Rösi *	80									
Hausanschlussgebühren		10		10		10		10		10
<b>Total</b>	<b>80</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>10</b>
<b>SPEZIALFINANZIERUNG ABWASSER</b>										
Sanierung Hauptleitungsnetz	45				30		30		30	
TV-Aufnahmen Kanalisation			25							
Erschliessung Zone G1 Rösi *	240									
Hausanschlussgebühren		20		20		20		20		20
<b>Total</b>	<b>285</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>20</b>
<b>TOTAL</b>	<b>457</b>	<b>30</b>	<b>375</b>	<b>30</b>	<b>240</b>	<b>30</b>	<b>80</b>	<b>30</b>	<b>80</b>	<b>30</b>

\* Die Kredite für die voraussichtlich im kommenden Jahr geplante Erschliessung des Gewerbegebiets G1 Rösi wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2020 genehmigt.

## Aufgaben- und Finanzpläne der Einwohnergemeinde Bretzwil 2024 - 2028

Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen nach Funktionen in 1'000

### ALLGEMEINER HAUSHALT

	Rechnung 2024		Rechnung 2025		Rechnung 2026		Rechnung 2027		Rechnung 2028	
	Ausgaben	Einnahmen								
0 Allgemeine Verwaltung	315	24	318	23	320	23	332	23	324	23
1 Öff. Ordnung und Sicherheit	212	33	214	33	214	33	215	33	215	33
2 Bildung	1193	12	1208	12	1218	12	1228	12	1238	12
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	42	0	49	0	42	0	49	0	42	0
4 Gesundheit	339	66	343	66	347	66	351	66	354	66
5 Soziale Sicherheit	313	158	314	158	315	158	316	158	317	158
6 Verkehr	180	22	182	22	184	22	186	22	188	22
7 Umweltschutz/Raumordnung	292	263	293	263	293	263	293	263	294	263
8 Volkswirtschaft	52	83	53	83	53	83	53	83	53	83
9 Finanzen und Steuern	49	2482	53	2513	53	2528	55	2537	55	2546
<b>Total 1</b>	<b>2987</b>	<b>3143</b>	<b>3027</b>	<b>3173</b>	<b>3039</b>	<b>3188</b>	<b>3078</b>	<b>3197</b>	<b>3080</b>	<b>3206</b>
Abschreibungen	155		153		157		153		151	
<b>Total 2</b>	<b>3142</b>	<b>3143</b>	<b>3180</b>	<b>3173</b>	<b>3196</b>	<b>3188</b>	<b>3231</b>	<b>3197</b>	<b>3231</b>	<b>3206</b>
<b>Mehrausgaben</b>				<b>7</b>		<b>8</b>		<b>34</b>		<b>25</b>
<b>Mehreinnahmen</b>	<b>1</b>									
	3143	3143	3180	3180	3196	3196	3231	3231	3231	3231
Abschreibungen	155		153		157		153		151	
Saldo Erfolgsrechnung	1		-7		-8		-34		-25	
<b>Cash flow</b>	<b>156</b>		<b>146</b>		<b>149</b>		<b>119</b>		<b>126</b>	
Nettoinvestitionen	-92		-350		-210		-50		-50	
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>64</b>		<b>-204</b>		<b>-61</b>		<b>69</b>		<b>76</b>	

**WASSERVERSORGUNG**

		Rechnung 2024		Rechnung 2025		Rechnung 2026		Rechnung 2027		Rechnung 2028	
		Ausgaben	Einnahmen								
7101	Wasserversorgung	64	109	64	109	64	109	64	109	70	109
	<b>Total 1</b>	<b>64</b>	<b>109</b>	<b>64</b>	<b>109</b>	<b>64</b>	<b>109</b>	<b>64</b>	<b>109</b>	<b>70</b>	<b>109</b>
	Abschreibungen	47		49		41		41		41	
	<b>Total 2</b>	<b>111</b>	<b>109</b>	<b>113</b>	<b>109</b>	<b>105</b>	<b>109</b>	<b>105</b>	<b>109</b>	<b>111</b>	<b>109</b>
	<b>Mehrausgaben</b>		<b>2</b>		<b>4</b>						<b>2</b>
	<b>Mehreinnahmen</b>					<b>4</b>		<b>4</b>			
		111	111	113	113	109	109	109	109	111	111
	Abschreibungen	47		49		41		41		41	
	Saldo Erfolgsrechnung	-2		-4		4		4		-2	
	<b>Cash flow</b>	<b>45</b>		<b>45</b>		<b>45</b>		<b>45</b>		<b>39</b>	
	Nettoinvestitionen	-70		10		10		10		10	
	<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-25</b>		<b>55</b>		<b>55</b>		<b>55</b>		<b>49</b>	

**ABWASSERBESEITIGUNG**

		Rechnung 2024		Rechnung 2025		Rechnung 2026		Rechnung 2027		Rechnung 2028	
		Ausgaben	Einnahmen								
7201	Abwasserbeseitigung	85	90	89	90	87	90	89	90	87	90
	<b>Total 1</b>	<b>85</b>	<b>90</b>	<b>89</b>	<b>90</b>	<b>87</b>	<b>90</b>	<b>89</b>	<b>90</b>	<b>87</b>	<b>90</b>
	Abschreibungen	8		14		15		16		17	
	<b>Total 2</b>	<b>93</b>	<b>90</b>	<b>103</b>	<b>90</b>	<b>102</b>	<b>90</b>	<b>105</b>	<b>90</b>	<b>104</b>	<b>90</b>
	<b>Mehrausgaben</b>		<b>3</b>		<b>13</b>		<b>12</b>		<b>15</b>		<b>14</b>
	<b>Mehreinnahmen</b>										
		93	93	103	103	102	102	105	105	104	104
	Abschreibungen	8		14		15		16		17	
	Saldo Erfolgsrechnung	-3		-13		-12		-15		-14	
	<b>Cash flow</b>	<b>5</b>		<b>1</b>		<b>3</b>		<b>1</b>		<b>3</b>	
	Nettoinvestitionen	-265		-5		-10		-10		-10	
	<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-260</b>		<b>-4</b>		<b>-7</b>		<b>-9</b>		<b>-7</b>	

**ABFALLBESEITIGUNG**

		Rechnung 2024		Rechnung 2025		Rechnung 2026		Rechnung 2027		Rechnung 2028	
		Ausgaben	Einnahmen								
7301	Abfallbeseitigung	42	49	46	49	42	49	50	49	42	49
	<b>Total 1</b>	<b>42</b>	<b>49</b>	<b>46</b>	<b>49</b>	<b>42</b>	<b>49</b>	<b>50</b>	<b>49</b>	<b>42</b>	<b>49</b>
	Abschreibungen	4		4		4		4		4	
	<b>Total 2</b>	<b>46</b>	<b>49</b>	<b>50</b>	<b>49</b>	<b>46</b>	<b>49</b>	<b>54</b>	<b>49</b>	<b>46</b>	<b>49</b>
	<b>Mehrausgaben</b>				<b>1</b>				<b>5</b>		
	<b>Mehreinnahmen</b>	<b>3</b>				<b>3</b>				<b>3</b>	
		49	49	50	50	49	49	54	54	49	49
	Abschreibungen	4		4		4		4		4	
	Saldo Erfolgsrechnung	3		-1		3		-5		3	
	<b>Cash flow</b>	<b>7</b>		<b>3</b>		<b>7</b>		<b>-1</b>		<b>7</b>	
	Nettoinvestitionen	0		0		0		0		0	
	<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>7</b>		<b>3</b>		<b>7</b>		<b>-1</b>		<b>7</b>	

### **TRAKTANDUM 3: Wasserreglement der Gemeinde Bretzwil**

Das gegenwärtig in der Gemeinde Bretzwil gültige Wasserreglement stammt aus dem Jahr 1976 und wurde letztmals im Jahr 1996 in einzelnen Punkten überarbeitet. In der Zwischenzeit sind die gesetzlichen Vorgaben auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, die als Grundlage für die kommunalen Wasserreglemente dienen, mehrfach angepasst worden und in der Folge entspricht das Wasserreglement der Gemeinde Bretzwil in einzelnen Aspekten nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben.

In Anbetracht dieses Sachverhalts wurde der Gemeinderat im Rahmen einer vom kantonalen Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen im Jahr 2022 durchgeführten Kontrolle darauf hingewiesen, dass das Wasserreglement der Gemeinde Bretzwil innert nützlicher Frist gemäss den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden muss.

Im Bereich der Finanzierung ergeben sich im Vergleich zu den momentan gültigen Regelungen keine Änderungen. Die Finanzierung der Wasserversorgung erfolgt weiterhin mit Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der Wasserversorgung, Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung, einer jährlichen Grundgebühr, einer Mengengebühr, Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sowie jährlichen Mietgebühren für den Wasserzähler.

Die für die Revision des Wasserreglements der Gemeinde Bretzwil notwendigen finanziellen Mittel sind mit dem Budget 2021 bewilligt worden und anlässlich einer Vorprüfung durch die zuständige kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion konnte die Genehmigung des vorliegenden Wasserreglements der Gemeinde Bretzwil in Aussicht gestellt werden.

**Der Gemeinderat beantragt, das neue Wasserreglement der Gemeinde Bretzwil in der vorliegenden Form zu genehmigen.**



## **Wasserreglement der Gemeinde Bretzwil**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bretzwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Bretzwil (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

#### **§ 2 Verfügungsrecht**

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

#### **§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht**

<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

## **§ 4 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

## **B. Wasserabgabe**

### **§ 5 Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

### **§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

### **§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

### **§ 8 Qualität des Trinkwassers**

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

### **§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

## **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

### **§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, inklusive Hydranten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

### **§ 11 Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

### **§ 12 Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

## § 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

## D. Anschlussleitung

### § 14 Erstellung und Kosten

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung umfasst:

- Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserleitung
- Absperrorgan (Hausanschlussschieber)
- Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude
- Mauerdurchführung
- Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude
- Absperrhahn

Die Anschlussleitung wird durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtsnehmerin oder den Baurechtsnehmer geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung, inklusive Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Kontrollen oder Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.

<sup>4</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Wasserversorgung auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers beziehungsweise der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

<sup>5</sup> Die Anschlussleitung ist Eigentum der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers beziehungsweise der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

### § 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers beziehungsweise der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## E. Hausinstallation

### § 16 Hausinstallationen

<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Absperrhahn.

<sup>2</sup> Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden, ein Feinfilter wird empfohlen.

<sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Die Anlagebesitzerin, der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

## **§ 17 Erstellung und Kosten**

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten. Davon ausgenommen ist der Wasserzähler (§ 26 Abs. 2).

## **§ 18 Abnahme und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die WV kann die Hausinstallationen während der laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

<sup>2</sup> Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten oder für eingebaute Apparate. Installations- und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

## **§ 19 Instandhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern beziehungsweise den Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

## **§ 20 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

## **§ 21 Haftung**

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

## **§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Wasserleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

## **F. Bewilligungs- und Meldepflicht**

### **§ 23 Bewilligung**

Eine Bewilligung des Gemeinderats ist notwendig für:

- a. die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen,
- b. den vorübergehenden Wasserbezug,
- c. die Nutzung von privaten Quellen,
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung,
- e. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll.

### **§ 24 Meldepflicht**

Die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin beziehungsweise der Baurechtsnehmer hat der WV vorgängig zu melden,

- a. wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- b. wenn sich der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- c. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

## **G. Wassermessung**

### **§ 25 Grundsatz**

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

### **§ 26 Standort und Eigentum**

<sup>1</sup> Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

### **§ 27 Auswechslung**

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

### **§ 28 Nachprüfung**

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers beziehungsweise der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

### **§ 29 Ablesung der Wasserzähler**

<sup>1</sup> Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.

<sup>2</sup> Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

### **§ 30 Vorübergehender Wasserbezug**

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

## **H. Finanzierung**

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 31 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern beziehungsweise den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
- c. jährlichen Grundgebühren
- d. Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
- f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler

#### **§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest, der Gemeinderat in der Gebührenordnung die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

### **§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

### **§ 34 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.

<sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Bei Bezahlung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren innert 15 Tagen wird ein Skonto gemäss Tarifverordnung gewährt.

<sup>4</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Tarifverordnung erhoben.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann vor Erteilung der Baubewilligung die Sicherstellung der Beiträge durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut verlangen.

### **§ 35 Verjährung**

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

## **II Einmalige Beiträge und Gebühren**

### **§ 36 Erschliessungsbeitrag**

<sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebiets liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

<sup>3</sup> Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

### **§ 37 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.

<sup>2</sup> Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswerts erhoben.

<sup>4</sup> Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagerwert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

<sup>5</sup> Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen.
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

### **III Jährliche Gebühren**

#### **§ 38 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- c. einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

#### **§ 39 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WV wird eine jährliche Grundgebühr pro Haushalt/Gewerbebetrieb erhoben.

<sup>2</sup> Für die Wasserabgabe an die öffentlichen Brunnen, für die Strassenbesprengung und für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerwehrzwecke entrichtet die Einwohnerkasse der Spezialfinanzierung Wasserversorgung jährlich einen mindestens kostendeckenden Beitrag, der von der Gemeindeversammlung festgelegt wird.

#### **§ 40 Mengengebühr**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

#### **§ 41 Mietgebühr**

<sup>1</sup> Die Mietgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mietgebühr anteilmässig für die seit der letzten Ablesung vergangenen Tage der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

### **I. Schlussbestimmungen**

#### **§ 42 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderats nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

#### **§ 43 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 44 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

#### **§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasserreglement vom 1. Juni 1976 wird aufgehoben.

## § 46 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

<sup>2</sup> Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert 10 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

## § 47 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per den 1. Januar 2024 in Kraft.

---

## ANHANG: GEBÜHREN ZUM WASSERREGLEMENT

Je nach Regelung können diese Gebühren von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat festgelegt werden.

### 1. Einmalige Beiträge

Die Erschliessungsbeiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand am 1. April 2020 = 100 %. Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements 107.9.

#### 1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 36 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 15.-- pro m<sup>2</sup> im Minimum Fr. 2'000.--.

#### 1.2 Anschlussgebühr (§ 37 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt 1.5 % des indexierten Brandlagerwerts.

### 2. Jährliche Wassergebühren

#### 2.1 Grundgebühr (§ 39 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt Fr. 80.-- pro Haushalt/Gewerbebetrieb.

#### 2.2 Wassermengengebühr (§ 40 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.10 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug.

#### 2.3 Mietgebühr für Wasserzähler (§ 41 Reglement)

Die Mietgebühr beträgt Fr. 15.-- für die Wasserzählergrösse bis 1".  
Fr. 25.-- für die Wasserzählergrösse ab 1".

### 3. Bauwasserbezug (§ 30 Reglement)

Für die Montage und Demontage sowie die Miete des Wasserzählers werden pauschal Fr. 100.-- verrechnet.

### 4. Wasserabgabe öffentliche Anlagen (§ 39 Reglement)

Für die Wasserabgabe an die öffentlichen Brunnen, für die Strassenbesprengung und für das Bereitstellen der Wasserversorgungsanlagen für Feuerwehrezwecke werden pauschal Fr. 5'000.-- pro Jahr verrechnet.

## **TRAKTANDUM 4: Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

Per den 1. Januar 2024 hat der Regierungsrat ein neues, totalrevidiertes Gesetz zu den Mietzinsbeiträgen beschlossen. Zeitgleich mit dem Gesetz tritt auch die dazugehörige Verordnung in Kraft. Ab dem Jahr 2024 gelten damit für den ganzen Kanton Mindeststandards für Mietzinsbeiträge für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende.

Hintergrund der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes ist die nichtformulierte Initiative "Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen". Deren nichtformulierter Gegenvorschlag hat das Stimmvolk am 24. November 2019 angenommen. Mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes wird der Gegenvorschlag umgesetzt.

Für Alleinerziehende und Familien mit knappem Haushaltsbudget kann die monatliche Miete eine starke Belastung bedeuten. Mit den Mietzinsbeiträgen soll die finanzielle Belastung von diesen Personen reduziert werden. Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes gelten neu im ganzen Kanton Mindeststandards. Dies führt zu mehr Transparenz und Rechtsgleichheit im Kanton. Schätzungsweise werden 1'850 Haushalte zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt sein.

Neu beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung der durch die Gemeinden ausgerichteten Mietzinsbeiträgen. Er hat hierfür einen Maximalbetrag von jährlich 3.5 Millionen Franken festgelegt. Der Kantonsanteil beträgt dabei maximal 50 Prozent der pro Gemeinde ausbezahlten Mietzinsbeiträge. Der Regierungsrat wird den Maximalbetrag in regelmässigen Abständen überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Damit eine Gemeinde Anspruch auf eine Kantonsbeteiligung hat, muss sie über ein gültiges Reglement verfügen.

Anlässlich einer Vorprüfung durch die zuständige kantonale Finanz- und Kirchendirektion konnte die Genehmigung des vorliegenden Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in Aussicht gestellt werden.

**Der Gemeinderat beantragt, das neue Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in der vorliegenden Form zu genehmigen.**



## **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

Die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)**

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

### **B. Anspruchsvoraussetzungen**

#### **§ 2 Mietzinshöchstbeitrag**

<sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete, zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

<sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe, zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

#### **§ 3 Einkommensgrenze**

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

#### **§ 4 Vermögensgrenze**

Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.

## **§ 5 Hypothetisches Einkommen**

<sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

<sup>2</sup> Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbaren Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- Vor obligatorischer Einschulung: 0 %
- Ab obligatorischer Einschulung: 50 %
- Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %
- Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %

<sup>3</sup> Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person beziehungsweise der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

## **§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe**

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

### **D. Vollzugsbestimmungen**

#### **§ 7 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

#### **§ 8 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

<sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

#### **§ 9 Auszahlung**

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

#### **§ 10 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

### **E. Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 1. Januar 1998 aufgehoben.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.